Der Titularepiskopat in der römisch-katholischen Kirche

mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Weihbischöfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Universität Breslau

ACAD
LUGD.BAT
BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Rupp,
Gerichtsreferendar.

Berlin 1910.
Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)
Linienstr. 158.

Gedruckt mit Genehmigung

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geh. Justizrat Prof. D. Dr. **Brie.**

Korreferent: Geh. Justizrat Prof. Dr. **Fischer.**

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543119_0104

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Seite

I. Kapitel: Entwicklung der Kirchenverfassung.
Erster Abschnitt: Entstehung des Episkopats.
§ 1. Die verfassungslose Zeit 9
§ 2. Die Organisation der alten Gemeinden 10
§ 3. Die ersten „Kirchenämter“ 16
§ 4. Umbildung und Ausbildung der ersten Kirchenämter (die monarchische Bischofskirche) . . 16
§ 5. Die Synoden als Bindemittel für die Einzelgemeinden und die Bischöfe der Gemeindeverbände. 18
Zweiter Abschnitt: Der Papst.
§ 6. Der Vorrang des römischen Bischofs und die Trennung der morgenländischen Kirche von der abendländischen 19
§ 7. Der Papst als Oberhaupt der abendländischen Kirche 20
II. Kapitel:
§ 8. Kirchliche Hilfsbeamte 21
III. Kapitel:
§ 9. Die Kirchengewalt und ihre Verteilung 21
IV. Kapitel:
§ 10. Die in der Literatur gebräuchlichsten Ausdrücke zur Bezeichnung des Weihbischofsamtes . . . 23

Geschichtlicher Teil.

V. Kapitel: Die Vorläufer der Weihbischöfe.
Erster Abschnitt: Die Chorbischöfe.
§ 11. Die morgenländischen Chorbischöfe 25
§ 12. Die abendländischen Chorbischöfe 27
Zweiter Abschnitt:
§ 13. Die Wanderbischöfe 29

Dritter Abschnitt:
§ 14. Rückblick auf Abschnitt 1 und 2 30
Vierter Abschnitt:
§ 15. Die afrikanischen und spanischen Vorläufer . . 32
Fünfter Abschnitt: Die Vorläufer in Deutschland.
§ 16. A. Die Vertretung des Bischofs in pontificalibus vor 1100 34
§ 17. B. Die Bischöfe aus den Ostseeprovinzen . . 36
VI. Kapitel: Die ersten (orientalischen) Weihbischöfe.
Erster Abschnitt:
§ 18. Ihr Auftreten 38
Zweiter Abschnitt:
§ 19. Ihre Tätigkeit 40
Dritter Abschnitt:
§ 20. Ihr Wirkungskreis 41
Vierter Abschnitt:
§ 21. Verhältnis zum Ordinarius. (Die Weihbischöfe werden kirchliche Amtsträger.) 42
Fünfter Abschnitt:
§ 22. Besoldung 45
VII. Kapitel:
§ 23. Einschränkende Bestimmungen und deren Ursachen 46

Dogmatischer Teil.

(Geltendes Recht.)

VIII. Kapitel: Die deutschen Weihbischöfe.
Erster Abschnitt:
§ 24. Das Amt des Bischofs und des Weihbischofs (Ihr Verhältnis zueinander.) 51
Zweiter Abschnitt: Die Bestellung des Weihbischofs.
1. Teil: Das Ernennungsrecht des Papstes und das weltliche Recht mit besonderer Berücksichtigung des preußischen.
§ 25. A. Die Konkordate 52
B. Die einseitige Staatsgesetzgebung.
a) Preußen
α) § 26. Gesetz vom 11. Mai 1873. (Über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.) 58

β) § 27. Gesetz vom 20. Mai 1874. (Über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer.) 63
γ) § 28. Gesetz vom 11. Juli 1883 (Betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.) 65
δ) § 29. Gesetz vom 29. April 1887. (Betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.) 68
b) § 30. Übersicht über die Kirchengesetzgebung einiger anderer deutscher Staaten . . 71
c) § 31. Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle und bei der Bestellung von Weihbischöfen . 72
2. Teil:
§ 32. Die Stellung des Domkapitels bei der Bestellung des Weihbischofs 74
3. Teil:
§ 33. Örtliche Beschränkungen 75
4. Teil:
§ 34. Das Vorschlagsrecht des Ordinarius 77
5. Teil:
§ 35. Die Vorgänge bei der Bestellung selbst . . 79
Dritter Abschnitt: Der Weihbischof und seine Diözese.
1. Teil:
§ 36. Die Diözese des Weihbischofs 80
2. Teil:
§ 37. Die Stellung des Weihbischofs zu seiner Diözese 82
Vierter Abschnitt:
§ 38. Das Verhältnis des Weihbischofs zum Papst und zum Ordinarius 83
Fünfter Abschnitt:
§ 39. Rang 84
Sechster Abschnitt: Ihre Rechte.
§ 40. A. Ehrenrechte 85
B. Materielle Rechte 85
1. Teil:
§ 41. Das Recht auf Vornahme bischöflicher Handlungen 85
2. Teil:
§ 42. Gehalt 86

3. Teil: Die Teilnahme an den Konzilien.
§ 43. A. Die Beteiligung an den ökumenischen Konzilien 86
§ 44. B. Die Beteiligung an den Provinzial-Konzilien 89
§ 45. C. Die Beteiligung an den Diözesan-Synoden 89
4. Teil:
§ 46. Privilegien 90
Siebenter Abschnitt:
§ 47. Pflichten 90
Achter Abschnitt: Fähigkeiten.
1. Teil:
§ 48. Potestas ordinis 92
2. Teil:
§ 49. Potestas iurisdictionis 93
Neunter Abschnitt:
§ 50. Ende des Weihbischofsamtes 94
IX. Kapitel: Die Stellung der Weihbischöfe in außerdeutschen Staaten unter Berücksichtigung dort geltender Ausnahmebestimmungen.
Erster Abschnitt: Die Weihbischöfe im Abendlande.
1. Teil:
§ 51. Österreich-Ungarn 94
2. Teil:
§ 52. Spanien 95
3. Teil:
§ 53. Frankreich 96
4. Teil:
§ 54. Italien 97
5. Teil:
§ 55. England 98
6. Teil:
§ 56. Übersicht über die Verbreitung der Weihbischöfe außerhalb der genannten Länder . 99
Zweiter Abschnitt:
§ 57. Die Weihbischöfe im Orient 99
X. Kapitel:
§ 58. Titularbischöfe in anderen Stellungen 100

Schluß.

§ 59. Der Amtscharakter des Titularepiskopats und des Suffraganeats i. e. S. 101

Einleitung.

I. KAPITEL.

Entwicklung der Kirchenverfassung.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Episkopats.

Die verfassungslose Zeit.

§ 1.

Bald nachdem Christus zu lehren begonnen hatte, wählte er sich seine Jünger aus, lediglich in der Absicht, bei der Erfüllung seiner Mission Gehilfen und für die Zeit nach seinem Scheiden Träger und Verbreiter seiner Lehre in ihnen zu finden. Ein politischer Zweck lag ihm dabei völlig fern, und gegen nichts wehrte er sich mehr, als gegen eine derartige Verkennung seiner Sendung überhaupt (Joh. 18, 36, Joh. 6, 15). Trotzdem barg diese einfache Tat den Keim für den komplizierten Organismus einer christlichen Kirche, der sich allerdings nur sehr langsam entwickeln konnte infolge des allgemeinen Wartens auf die baldige Wiederkunft des Herrn und der Lebendigkeit der Idee eines allgemeinen Priestertums, was beides zusammen eine durch Unterordnung bedingte Verfassung wenn nicht

als verwerflich, so doch zum mindesten als überflüssig erscheinen ließ. Den Bedürfnissen nach einer Leitung und Verwaltung der ersten Gemeinden genügte ja auch die durch den Herrn und seine Jünger gebildete enge Vereinigung.

Die Organisation der alten Gemeinden.

§ 2.

Bald wuchs die Zahl der Jünger und damit die materielle Not der Gemeinden, die sich auch nicht immer ohne Streit beseitigen ließ, so daß unter dieser Überbürdung die Lehrtätigkeit der Jünger leiden mußte. So wählten sie (Apostelgesch. 8) die sieben Armenpfleger zur Linderung der äußeren Not, sie selbst aber „wollen anhalten am Gebet und am Amt des Wortes", und damit ist im Gegensatz zu den Anfängen der christlichen Kirche, in der eine derartige Teilung der von einem Jünger ganz geforderten religiösen Pflichten unbekannt war, das erste lediglich dienende Glied in der Kirche entstanden. Ihre Tätigkeit wird zwar in der Apostelgeschichte mit *διακονεῖν*[1]) bezeichnet, doch findet sich

[1]) *διακονεῖν* ist zunächst nur der Ausdruck einer Tätigkeit, des „Dienens", und in dieser Bedeutung auch auf die Apostel angewandt, *διακονία*, der einem „Dienste" gewidmete Lebensberuf: *Ἐφ' ὅσον μὲν οὖν εἰμι ἐγὼ ἐθνῶν ἀπόστολος, τὴν διακονίαν μου δοξάζω* (Römer 11, 13). Später versteht man unter „Diakonie" die Gesamtheit der dienenden Personen, insbesondere die in der Gemeinde-Armenguts-Verwaltung einen untergeordneten Posten bekleidenden, und schließlich (um 150) die Gesamtheit des niederen Klerus, insbesondere der Diakonen. — P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Untersuchungen über die Vorgeschichte und die Anfänge des Archidiakonats. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von U. Stutz. 23. und 24. Heft. Stuttgart 1905. S. 81, S. 86, f. S. 159.

für sie selbst nicht der Titel *διάκονος*, so daß ein Amt bei ihnen noch nicht anzunehmen ist. Wenig geklärt ist die Frage über den Zusammenhang dieser Sieben mit den übrigen Gemeindefunktionären, z. B. mit den nach Gründung der ersten Christengemeinden an ihre Spitze tretenden Ältesten (*πρεσβύτεροι*) bzw. Bischöfen (*ἐπίσκοποι*, Philipper 1, 1). Die neue, z. B. von Leder vertretene Ansicht ist noch nicht zu einem durchweg positiven Ergebnis gelangt. Kurz skizziert, ist dieses Ergebnis etwa folgendes: Die Sieben sind von den zwölf Aposteln lediglich zu ihrer persönlichen Unterstützung bestellt und von ihnen zu ihrer zwar ethisch anerkannten, aber nicht rechtlich normierten Tätigkeit „bevollmächtigt" worden. Mit den Zwölfen, ihren Vollmachtgebern, verschwinden auch die Sieben aus der ihnen eigenen Stellung in der Gemeindearmenpflege für immer. Ihre Nachfolger sind scheinbar die schon unter dem Herrenbruder Jakobus in der Armenverwaltung auftretenden Presbyter, aber auch nur scheinbar, denn ganz im Gegensatz zu den Sieben, den eigentlichen, selbständigen Armenpflegern, sind sie, besonders in der späteren Zeit, nur subsidiär, als Vertreter des Gemeindevorstandes, also auch von ihm abhängig, in dem Gebiete der Armenpflege tätig geworden. Zwischen den Sieben und den Presbytern wird also ein lückenloser organischer Zusammenhang, namentlich im Sinne einer Entwicklung der letzteren aus den ersteren, kaum bestehen. Ebensowenig läßt sich ein solcher zwischen den Sieben und den Diakonen annehmen. Beide Institute sind fast gleichaltrig, ihre Befugnisse von vornherein gegeneinander erkennbar abgegrenzt; die Sieben leiteten die Armenpflege, während die Diakonen bzw. ihre Vorläufer, die *νεώτεροι* oder *νεανίσκοι*, dabei neben ihren Hilfsfunktionen im

Kultus und der allgemeinen Gemeindeverwaltung auch die untergeordneten Helferdienste verrichteten (Apostelgesch. V, 6, 10). Es sprechen also viele Gründe für die Ansicht, daß in den Sieben keins der etwa gleichaltrigen Organe Presbyter und Diakonen wurzelt, und die Sieben vom Schauplatz der Weltgeschichte verschwunden sind, ohne daß ein gleichartiger, womöglich aus ihnen erwachsener Organismus an ihre Stelle getreten wäre. Ihre geschichtliche Bedeutung erschöpft sich somit in ihrer Eigenschaft als einer der ersten Kristallisationspunkte für einen Kreis zuerst wenigstens ethisch anerkannter Normen, der später für längere Zeit ganz oder zum Teil das Tätigkeitsgebiet verschiedener vom Gemeindevorstand abhängiger Rechtsinstitute bestimmt.

In die Stellung der Sieben tritt in den einzelnen Gemeinden der nachapostolischen Zeit ein Gemeindeökonom, vielleicht ein bewährter Diakon. Später wird jedenfalls in größeren Gemeinden ein solcher, „der Bischofsdiakon", von dem Bischof mit der Führung wichtiger Geschäfte des Vertrauens, insbesondere der Leitung der Gemeindearmenpflege, bevollmächtigt und so der Vorsteher des auf diesem Gebiete tätigen niederen Organs, des Diakonenkollegs, das sehr schnell Einfluß auf die Einsetzung seines Vorstandes erlangte.

Gegen Ende des dritten Jahrhunderts entwickelte sich dieser seinem Bestehen und seinem Umfange nach vom Ermessen des Bischofs abhängige Kreis von Funktionen allmählich zu einem wenigstens hinsichtlich der die Armenpflege mitumfassenden Vorstandsfunktionen fest begrenzten Rechtsamte, dem Archidiakonate[1]). Letzterer umfaßt außerdem in

[1]) „Archidiakon" als Amtsname taucht zuerst im Jahre 370 auf.

seiner späteren Blütezeit eine Reihe von amtlichen Fähigkeiten, die bei den Bischofsdiakonen und den Archidiakonen der ersten Zeit zumeist nur Ausfluß ihrer Vertrauensstellung zu ihrem Bischof und auf Vollmacht gegründete waren, so vor allem die ihnen als Bistumsverwesern zukommenden, dann u. a. das Recht und die Pflicht, den Bischof in Lehre und Gemeindegutsverwaltung und den niederen (sowie im Abendlande den Land-) Klerus zu beaufsichtigen, die Heranbildung der Kleriker zu leiten usw.

Auf dem Wege zu dieser Machtstellung begünstigte den Archidiakon das mit dem äußeren Wachstum der Gemeinden Schritt haltende Anschwellen der den Bischöfen sich aufbürdenden Arbeitslast und außerdem, besonders in Rom, die Stellung des Bischofsdiakonen als Verwalters des Friedhofs, des Brennpunkts des christlichen Gemeindelebens in der Verfolgungszeit.

Im 8. Jahrhundert verlor der Archidiakon mit dem Schwinden der öffentlichen Gemeindearmenpflege die eigentlichen bischofsdiakonalen Befugnisse[1]).

Das Ergebnis ist also im Prinzip rein negativ: Ein Zusammenhang der Sieben mit einem anderen Gemeindeorgane ihrer Zeit (d. h. im Sinne einer Fortentwicklung des letzteren aus dem ersteren) ist nicht anzunehmen oder wenigstens nicht zu ermitteln.

---

[1]) Das Nähere siehe in dem in Anm. 1 S. 10 zitierten Werk von Leder. — Wegen ihrer den Bischöfen lästigen Machtstellung waren die Archidiakonen bald deren im 13. Jahrhundert einsetzenden Einschränkungs- bzw. Unterdrückungsbestrebungen ausgesetzt. Das Tridentinum ließ von dem einst so mächtigen Institut nur wenige ganz bedeutungslose Trümmer übrig, die in Deutschland und Frankreich allmählich ganz verschwunden sind. Die frühere archidiakonale Tätigkeit bildet heute ungefähr den Amtskreis der Generalvikare.

1. Timotheus 5, 17 („Die Ältesten, die wohl vorstehen") scheint darauf hinzuweisen, daß die Bischöfe auch meistens gleichzeitig Presbyter waren, wenn auch nicht mit Notwendigkeit.

Der Ursprung der Presbyter geht aus der Apostelgeschichte nicht hervor, vielmehr treten sie von vornherein, d. h. schon während des Wirkens der Apostel, in einer den Gemeinden gegenüber anerkannten Stellung auf (vgl. Apostelgesch. XI, 30, XV, 4; XX, 17; XXI, 18; besonders aber XV, 2 und XVI, 4). Die beiden letzten Stellen zeigen sie sogar als eine im Verein mit den Aposteln über Lehrstreitigkeiten auf Anrufen entscheidende Behörde[1]).

Welche Stellung die Presbyter in diesem Kollegium neben den Aposteln hatten, wird sich allerdings schwer beantworten lassen; vielleicht waren sie bei dem Übergewicht der letzteren nur das Sprachorgan der Gemeinde[2]).

[1]) Daß der in der Apostelgeschichte erwähnte Fall in betreff der Beschneidung der erste von ihr entschiedene gewesen ist, läßt sich kaum annehmen: Trotz der damaligen gegenseitigen Erbitterung schwankten die hadernden Parteien bei der Wahl des Schiedsrichters keinen Augenblick, sondern *ἔταξαν ἀναβαίνειν Παῦλον καὶ Βαρνάβαν . . . πρὸς τοὺς ἀποστόλους καὶ πρεσβυτέρους εἰς Ἱερουσαλήμ* (Apostelgesch. XV, 2), was vermuten läßt, daß das derartig zusammengesetzte Kollegium sich in gleichen Fragen schon öfters bewährt hat. Einerseits hätte es ja wenig Sinn gehabt, für ein Schiedsrichteramt eine wenig anerkannte Behörde vorzuschlagen, deren Spruch sich höchstwahrscheinlich keiner unterworfen hätte, anderseits läßt sich nur so erklären, weshalb sie die Entscheidung nicht ausschließlich den Aposteln unterbreiten wollten, die als Nachfolger des Herrn schon für sich allein sicher Autorität genug auf dem Gebiete der Lehre besessen hätten.

[2]) Auffallend ist es immerhin, daß Apostelgeschichte XVI, 4 von dem Spruch des Konventes als *δόγματα τὰ κεκριμένα ὑπὸ τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν πρεσβυτέρων* spricht. Wahrscheinlich

Im übrigen zeichneten sich die Presbyter durch ihr Alter, sittliche Makellosigkeit, nahe Stellung zu den Aposteln oder zeitige Bekehrung vor den übrigen Gemeindemitgliedern aus[1]), spendeten demgemäß auch vorzugsweise (aber höchstwahrscheinlich noch neben anderen Gemeindemitgliedern ohne „Beamten"-Eigenschaft) die Sakramente und übten das Lehramt aus, beides unter Aufsicht eines meist aus gleichartigen Beamten bestehenden Ausschusses, eben jener ἐπίσκοποι. Letztere leiteten daneben auch die Verteilung der Liebesgaben[2]) und entfalteten außer ihrem etwaigen Presbyter-„Amte" eine mehr verwaltende Tätigkeit. Gerade bei der Verwaltung der Liebesgaben durch die Bischöfe treten deren verschiedene andere Fähigkeiten am besten zutage: die spirituellen dadurch, daß sie die Gaben segnen, der Keim zu einer disziplinaren[3]) bei der Entscheidung über die Würdigkeit des Gebers.

---

ist die Stelle in ihrer Kürze sprachlich nicht ganz korrekt gefaßt, was bei dem Fehlen einer festen, durch Rechtssätze bestimmten Kompetenzabgrenzung auch ganz erklärlich wäre.

[1]) Lediglich diese persönlichen Eigenschaften, nicht eine rechtlich normierte Ermächtigung, verschafften auch ihrem Tätigwerden die freiwillige, nicht erzwingbare Anerkennung der Gemeinde. So versteht sich auch die Mahnung Petri (1. Petri V, 2—3): „Weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist, . . . nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde."

[2]) Die niederen Verwaltungsfunktionen sind nach Schaffung der Diakonen bald an diese abgegeben worden. Friedberg, S. 19.

[3]) Die Fähigkeit zur Herausbildung von Zwangsrechten kann der christlichen Kirche auch in ihren ersten Anfängen nicht abgesprochen werden. Zwar war das erste Zwangsmittel ein nur moralisches, der Ausschluß des unbußfertigen Sünders aus der christlichen Gemeinschaft. (Vgl. die Herrenworte im Matthäus XVIII, 15—18.) Konnte es aber gerade in der ersten Zeit etwas Wirksameres geben?

Die ersten „Kirchenämter".

§ 3.

Wahrscheinlich wird schon ziemlich zeitig die Entscheidung in der Hand eines einzelnen, zunächst öfter wechselnden „Beamten" gelegen haben. Daß dieses nicht auch schon von vornherein ein Presbyter war, kann bei der in der damaligen römischen Munizipalverfassung vorkommenden gleichartigen Erscheinung nicht wundernehmen; auch dort hatten die in der städtischen Ratsversammlung präsidierenden Verwaltungsbeamten nur als solche, also auch nur für ihre Amtsdauer, in derselben Sitz und Stimme. Vermutlich beeinflußt durch das Bestehen dieser vorbildlichen bewährten Verwaltungsorganisation ist zunächst, wie auch das Amt des Diakonen, das Amt des Episkopen dauernd bei einer einzelnen tüchtigen Person geblieben und dann mit dem immer stärker zutage tretenden Bedürfnis nach einer festen Organisation eine ständige Einrichtung, ein wirkliches Amt geworden, und zwar zunächst in Rom.

Bereits vorher ist es in Rom zu einer Gemeindeordnung gekommen, der Ἀποστολικὴ παράδοσις von Hippolyt, deren Anfang Eduard Freiherr v. d. Goltz veröffentlicht hat. Außerdem bringt er auf S. 154 daselbst ein Bruchstück einer Kirchenordnung, welches sonderbarerweise den Bischof noch gar nicht erwähnt, ohne daß ein Übergehen desselben anzunehmen ist (angeredet ist nur der Presbyter und der Diakon); erwähnenswert ist dabei außerdem die trotz des hohen Alters bereits beginnende Abstufung der Ämter.

Umbildung und Ausbildung der ersten Kirchenämter.
(Die monarchische Bischofskirche.)

§ 4.

Die Ämter selbst bekommen um die Mitte des zweiten Jahrhunderts einen anderen Inhalt. Nach

dem Tode der Apostel verschwindet mit der religiösen Begeisterung auch der allgemeine Drang zur Verkündung des Evangeliums. Träger der apostolischen Rechte und Pflichten werden die ebenfalls zu „Beamten“ gewordenen Presbyter und über ihnen, infolge seines sich auch auf das geistliche Gebiet ausdehnenden Übergewichtes, der Bischof, der somit innerhalb seiner Gemeinde als Nachfolger der Apostel erscheint, und zwar als universeller. In jeder Gemeinde ist nunmehr die apostolische Vollgewalt[1]) in einem einzigen, dem Bischof, verkörpert, wie ja auch schon vorher nie die Apostel in einer Gemeinde zu mehreren gleichzeitig als Leiter tätig sind. Parallel damit vollzog sich auch bei den übrigen Organen eine tief greifende Umbildung unter schärferer Sonderung der dem einzelnen zustehenden Befugnisse und Herausbildung einer Ämterfolge. Der Diakon verliert seine Pflichten auf dem Gebiet der immer verwickelter werdenden Armenpflege, und infolge seiner dem Presbyter gegenüber näheren Stellung zum Bischof[2]) wird er zum reinen Kultusbeamten und untersteht einem zum Einzelorgan gewordenen Presbyter, dessen im Gegensatz zu den Laien, alleinige Fähigkeit zu lehren und die Sakramente zu spenden, nun nicht mehr anzuzweifeln ist. In Rom zweigt sich vom Diakonat noch der Subdiakonat ab, und es kommen noch hinzu Akoluth, Exorzist, Lektor und Ostiarius. So ist an die Stelle eines einfachen

[1]) Auch auf dem Gebiete der teilweise vom Presbyter-Kolleg geübten Jurisdiktion.

[2]) Der Archidiakon, der Vorsteher des sich später bildenden Diakonenkollegiums, ist im Gegensatz zum Presbyter noch lange der besondere Gehilfe des Bischofs und ein Diakon in Rom die als Nachfolger auf den Bischofsstuhl allein in Betracht kommende Persönlichkeit.

Körpers ein fein gegliederter Organismus getreten und die Kirche nicht mehr die ausschließlich durch den gemeinsamen Glauben an den Herrn zusammengehaltene Gemeinschaft der Gläubigen, sondern „die auf den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel beruhende Gemeinschaft". (Friedberg S. 22.) Dazu tritt noch als weitere Bedingung für die Erlangung des Heils der Gehorsam gegen die Bischöfe: Qui cum episcopo non sit, in ecclesia non esse. (Cyprian.)

Die Synoden als Bindemittel für die Einzelgemeinden und die Bischöfe der Gemeindeverbände.

§ 5.

Nach dieser Zentralisation der Kirchengewalt in der Person des Bischofs konnte sich unter den zusammenliegenden Gemeinden bald anläßlich der sich häufenden Streitfragen ein reger Verkehr entfalten. Wie schon früher zur Zeit der Apostel (Apostelkonvent im Jahre 51 n. Chr.), so wurden sie auch jetzt, besonders vom dritten Jahrhundert an, in gemeinsamer Beratung erledigt, meist in den Hauptstädten der Provinz mit baldiger Beseitigung der Beteiligung der Presbyter und des Volkseinflusses unter dem dortigen Bischof, dem Metropoliten, der auf diese Weise seine hervorragende Stellung erlangte[1]). In Nicäa trat (325) die erste Reichssynode zusammen, nachdem die christliche Religion Staatsreligion geworden war (Mailänder Toleranzedikt von 313). Diese bestätigte das Aufsichtsrecht der aus der Zahl der übrigen hervorragenden Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom, der sogenannten Patriarchen, über ein mehrere Provinzen

[1]) z. B. das Recht, Provinzialbischöfe zu bestätigen und zu weihen.

(Kirchen- oder Reichsprovinzen, denn beides deckt sich) umfassendes Gebiet. Neben dem Aufsichtsrecht haben die Patriarchen noch das Recht, die Metropoliten zu ordinieren, die Ordination der Bischöfe zu bestätigen, Synoden zu berufen, als Richter über die Metropoliten zu fungieren und über Berufung gegen deren Sprüche zu entscheiden. Eine diesen Patriarchen entsprechende Stellung billigte das Konzil von Konstantinopel (381) den Metropoliten von Ephesus, Caesarea und Heraclea, den sogenannten Exarchen, für ihre mehrere Metropolitansprengel umfassenden Diözesen Kleinasien, Pontus und Thrazien zu. Eine weitere Sonderstellung nahmen einzelne Bischöfe ein als Primaten, d. h. oberste Bischöfe im Reich[1]). Er versammelt zum Nationalkonzil die ihm untergebenen Bischöfe und Erzbischöfe[2]).

Zweiter Abschnitt.

Der Papst.

Der Vorrang des römischen Bischofs und die Trennung der morgenländischen Kirche von der abendländischen.

§ 6.

In der sich bis dahin über Orient und Okzident mit für beide gleicher Verfassung erstreckenden Kirche brachte die Folgezeit insofern eine Veränderung hervor, als auf dem Konzil von Konstantinopel (381) der

---

[1]) z. B. ist der Patriarch von Rom Primas von Italien.

[2]) „Archiepiscopus“ bezeichnete zunächst nur einen Bischof in einer hervorragenden Stellung. Als solche galt u. a. nach Paul Hinschius (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin, Bd. II, 1873, S. 6 ff.) seit dem sechsten Jahrhundert die des Metropolitanus. In Deutschland decken sich die Begriffe; es gibt dort keinen Erzbischof, der nicht auch Metropolitan wäre.

dortige Bischof eine der römischen im Range unmittelbar folgende Stellung und auf dem Konzil von Chalcedon (451) die diesem Rang entsprechende Regierungsgewalt erhielt. Der Widerspruch des Papstes war wirkungslos (Nov. Just. 131, 2. a. 545. „Ac propterea sancimus, ut secundum earum regulas sanctissimus veteris Romae papa primus omnium sacerdotum sit, beatissimus vero archiepiscopus Constantinopolis. novae Romae, post sanctissimam apostolicam sedem veteris Romae secundum locum habeat, reliquis vero omnibus praeferatur"). Die sich infolgedessen erhebenden Streitigkeiten führen den im Jahre 1054 gelegentlich eines Angriffs auf Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche erfolgten Bruch zwischen den Patriarchen und dem Papst und damit die Trennung der morgenländischen Kirche von der abendländischen herbei. Eine am 6. Juli 1439 zu Florenz noch einmal zustande gekommene Einigung erlangte im Orient keine Anerkennung.

Der Papst als Oberhaupt der abendländischen Kirche.

§ 7.

So nehmen beide Kirchen eine verschiedene Entwicklung. Die des Abendlandes fand für ihr Erstarken einen geebneten Boden vor. Mittelpunkt war das alte Rom, auch als Gemeinde berühmt durch ihre Stifter Petrus und Paulus und seinen Bischof, den „Nachfolger Petri". In Rom hatte auch Paulus gewirkt und der große Leidenskampf der Märtyrer sich abgespielt, Gründe genug, um seinen Bischof als gegebenen Führer der abendländischen Kirche erscheinen und gegen den Willen der zu spät sich dagegen auflehnenden weltlichen Macht auch werden zu lassen. Zu den weitgehenden Rechten eines Patriarchen (s. oben S. 18 f.) trat noch auf dem nicht

allgemein anerkannten Konzil von Sardica (343) die Befugnis hinzu, gegenüber dem von einer Synode über einen Bischof ausgesprochenen Absetzungs- (und sonst verurteilenden) Beschluß die Appellationsinstanz zu bilden. Ferner verpflichtete ein Gesetz Kaiser Valentinians III. (445) die Bischöfe, vor dem Gericht des römischen Bischofs zu erscheinen. So vollzog sich die in großen Zügen geschilderte Entwicklung der Kirche zu einem fest gefügten Ganzen unter dem Papst als oberstem Richter, Gesetzgeber und (seit dem Vaticanum 1869—1870) unfehlbarem Lehrer.

II. KAPITEL.

Kirchliche Hilfsbeamte.

§ 8.

Der Tendenz, nach obenhin eine einheitliche Spitze zu schaffen, widerspricht nicht die Ausbildung eines die wichtigeren Organe unterstützenden Körpers von Beamten, auf welche einzelne Befugnisse des betreffenden Organs übertragen werden. Den Papst unterstützen bzw. ihm zustehende Befugnisse üben aus besonders die Kardinäle und die aus ihnen gebildeten Kollegien (Konsistorien, Kongregationen), und schließlich, sofern es sich um kirchenregimentliche Funktionen handelt, die Bischöfe. Dem Bischof steht beratend zur Seite unter anderem das Domkapitel und als Gehilfe in der Jurisdiktion z. B. der Generalvikar, als Gehilfe der Weihgewalt der Weihbischof, auf dessen Entstehungsgeschichte hier näher einzugehen ist.

III. KAPITEL.

Die Kirchengewalt und ihre Verteilung.

§ 9.

Vorher ist noch, nachdem im wesentlichen ein Überblick über den äußeren Aufbau der Kirchen-

verfassung mit ihrem Zuge zur straffen Zentralisation gegeben worden ist, ein kurzer Blick in das Innere des Organismus zu werfen, auf die der katholischen Kirche verliehene Gewalt, ihre Zergliederung und Verteilung.

Die von Christus und nach ihm von den Aposteln entfaltete lehrende, leitende und weihende Tätigkeit ist nach katholischer Auffassung mit der ausschließlichen Befähigung und Berechtigung dazu auf die katholische Kirche übertragen worden und wird in ihr von einem in sich abgeschlossenen Stande, dem Klerus, ausgeübt, dessen Glieder nach der Verschiedenheit ihrer Vollmacht abgestuft sind. Dem Weihegrade nach ergibt sich folgende sieben- (bzw., wenn man den Bischof als besonderen Grad rechnet, acht-) fache Ämterfolge (Hierarchia ordinis): Ostiarius, Lector, Exorzista, Akoluth, Subdiakon, Diakon (unter dem Namen „Ministri" zusammengefaßt), Presbyter und Bischof (die Sacerdotes). Eine Regierungsgewalt (potestas jurisdictionis) hat als eigenes Recht nur der Episkopat und der Primat, die auch gleichzeitig Träger der Lehrgewalt (potestas magisterii) sind, so daß vielfach die letztere Gewalt nur als Ausfluß der ersteren aufgefaßt wird[1]).

Die einzelnen in ihrer Summe die Kirchengewalt bildenden Vollmachten ruhen in der Hauptsache auf

[1]) Darüber siehe z. B. Richter, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, in 8. Aufl bearbeitet von R. Dove und W. Kahl, Leipzig 1886, Bd. I, S. 395. — Ferdinand Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, Bonn 1871, 14. Aufl., S. 29. — v. Schulte, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 4. Aufl. des kathol., 1. des evangel. Gießen 1886, S. 79. — E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl., Leipzig 1903, S. 149. — Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts, Graz, Teil 1, 1906. S. 38 ff. — Hergenröther, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1905, S. 51.

dem Sacerdotium, aber auf den einzelnen Trägern desselben nur insoweit gleichmäßig, als es sich um die iura communia (Spendung des Meßopfers und Verwaltung der Sakramente) handelt, die übrigen haben sich schon seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts zu iura reservata sive pontificalia des Bischofs umgebildet. Dazu gehören 1. die Ordination, 2. die Degradation, 3. die Bereitung des Chrisma, 4. Firmung, 5. Konsekration der Kirchen, 6. Rekonziliation einer polluierten Kirche, 7. Salbung der Könige, 8. Benediktion der Äbte und Äbtissinnen[1]).

IV. KAPITEL.

Die in der Literatur gebräuchlichsten Ausdrücke zur Bezeichnung des Weihbischofsamtes.

§ 10.

Als Vertreter der Bischöfe in pontificalibus treten meist, bzw. wo bischöfliche Weihe erforderlich ist, nur die Weihbischöfe auf. Diese führen folgende lateinischen Bezeichnungen:

Episcopi titulares[2]) nullatenses[3]) anulares[4]). Diese Ausdrücke weisen darauf hin, daß darunter diejenigen Bischöfe zu verstehen sind, welche auf ein ehemals der katholischen Kirche unterworfenes, jetzt in den

[1]) Die Funktionen außer 1.–3. und von 1. die Erteilung der niederen Weihen kann er durch einen mit besonderer päpstlicher Vollmacht versehenen nurpriesterlichen Beamten verrichten lassen.

[2]) „Weil ihnen nichts mehr als der bloße Titul übriggeblieben." Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche, Bd. I, Teil 2, S. 378.

[3]) Als „episcopi ecclesiarum, quae existunt in partibus infidelium clero carentes et populo Christiano." Andreucci, (De episcopo titulari seu in partibus infidelium, Rom 1732), p. 1, n. 1, d. h. „ohne wirkliche Diözese". — Hinschius II, 176, Anm. 7.

[4]) Vom Bischofsring. Hinschius, Bd. II, 176. Anm. 8.

Händen der Ungläubigen befindliches Bistum resp. Erzbistum geweiht werden[1]). Daneben findet sich noch eine zweite Art Bezeichnung: Vices gerentes episcopi N. oder mit dem Zusatz in pontificalibus, vicarius generalis in pontificalibus oder auch die Bezeichnung viceepiscopi, proepiscopi, suffraganei extraordinarii[2]).

Schon der Amtstitel deutet auf die Existenz zweier verschiedener sich durchaus nicht deckender Bischofstypen hin, was in der Literatur nur selten klar hervortritt[3]). Die technischen Ausdrücke ersterer Art legen ihr Hauptgewicht auf die Fiktion einer Diözese, auf die der Betreffende geweiht ist, die der zweiten auf das Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Bischof[4]), das sich eben auf die Stellvertretung hinsichtlich der Pontifikalien erstreckt. Der letzte Fall ist der einzige, in dem der deutsche Ausdruck „Weihbischof" korrekt angewandt ist. Man hat darunter einen Beamten zu verstehen, der zur Unterstützung des Inhabers eines Bischofsstuhles die nur dem Träger der bischöflichen Weihe erlaubten kirchlichen Handlungen vornimmt,

Alle Weihbischöfe sind also Titularbischöfe, aber nicht umgekehrt.

---

[1]) Hinschius II, 176.

[2]) Vgl. Heister-Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii, sive de sacrae Coloniensis ecclesiae proepiscopis vulgo „Weihbischöfe" syntagma historicum Moguntiae, 1843, S. 44, f. 49, 58. — Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, Paderborn 1869, S. 36. — v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875. S. 9. — Fr. Aug. Koch, Die Erfurter Weihbischöfe, ein Beitrag zur thüringischen Kirchengeschichte, in Bd. 6 der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Jena 1865, S. 68.

[3]) Ausnahmsweise z. B. bei Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 178.

[4]) Seltener früher auch zu einem angesehenen Abt, z. B. dem von Fulda. Andreucci, n. 145, p. 107 f.

Geschichtlicher Teil.

V. KAPITEL.

Die Vorläufer der Weihbischöfe.

Erster Abschnitt.

Die Chorbischöfe.

Die morgenländischen Chorbischöfe.

§ 11.

Eine dem Weihbischof ähnliche Stellung hatte der Chorbischof. Sie deckt sich jedoch mit dem der heutigen Weihbischöfe ebensowenig wie die der älteren Weihbischöfe mit der Stellung ihrer Vorläufer, dazu weist das Amt jener ersten Erscheinungen eine zu große Menge von Verschiedenheiten auf, wie sie ja bei den Vorstufen eines allmählich entstandenen Instituts nicht anders zu erwarten sind.

Welchen Charakter das Amt des Chorbischofs ursprünglich hatte, ob er Bischof oder Priester war, wurde deswegen zweifelhaft, weil er einerseits wie der erstere auf der Synode Sitz und Stimme hatte, bischöflich geweiht war, andererseits aber nur die niederen Weihen ohne Genehmigung des Stadtbischofs erteilen durfte, dem er als Landbischof[1]) unterstand.

[1]) Im 3. Jahrh. im Orient *ἐπίσκοπος τῶν ἀγρῶν*, im 4. Jahrh. *χωρεπίσκοπος* genannt.

Hält man es mit Stutz[1]), S. 821, für feststehend, daß „das Christentum zunächst und jahrhundertelang auf die Städte beschränkt“ war, und vergegenwärtigt sich dabei die oben (in § 1—4) dargelegte Entstehung des Episkopats, dann ist wohl die natürlichste Erklärung die, daß auch auf dem Lande ein Presbyter im Episkopusamte ähnlich wie in der Stadt zum Bischof geworden ist[2]), aber zu spät, um eine dem entwickelten Stadtbistum gegenüber selbständige Stellung erringen zu können. Ja, die Konzilien des 4. Jahrhunderts suchten sie sogar zu verdrängen, und das von Laodicea (zwischen 340 und 381, in c. 5, Dist. LXXX) verbietet überhaupt die Ordination von Bischöfen[3]) auf dem Lande[4]) und ebenso den schon ordinierten jede Tätigkeit ohne Wissen des Stadtbischofs, verordnet dagegen die Einsetzung von Wanderpriestern, so daß sich die morgenländischen Chorbischöfe im 4. Jahrhundert bedeutend vermin-

[1]) Stutz, Ullrich, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, Bd. II, S. 809—972. Leipzig-Berlin 1904.

[2]) Eine Übertragung des Instituts von der Stadt aufs Land ist deshalb im Gegensatz zu Heister-Binterim, S. 3, nicht anzunehmen, weil der Bischof an Stelle eines so gefährlichen und später heftig bekämpften Organs sicher einen ihm untergebenen Presbyter an die Spitze der zu gründenden Gemeinde gesetzt hätte.

[3]) Haring, Bd. I, S. 260, weist auf die Möglichkeit hin, daß unter „Episcopus“ nicht „Bischof“ im technischen Sinne zu verstehen sei. — Die Fähigkeit zu allen bischöflichen Handlungen läßt aber das Gegenteil wahrscheinlich erscheinen.

[4]) Ob gegenüber der von Gonzalez Tellez (Commentaria perpetua in singulos textus quinque librorum Decretalium Gregorii IX, Francofurti ad Moenum 1690, L. V, p. 482, n. 5 dafür gegebenen Erklärung: „. . . ne . . ., si passim constituerentur Episcopi, eorum dignitas vilesceret“, der schon damals deutlich zutage tretende Drang nach Einheit nicht einen stichhaltigeren Grund abgibt, dürfte dahingestellt sein.

derten, wo sie aber bestehen blieben, teils als Bischöfe oder nur Priester in Abhängigkeit vom Stadtbischof die kirchliche Leitung einzelner Landdistrikte führten.

Auch heute existieren sie noch in der orientalischen Kirche, z. B. bei den Nestorianern als dritte Stufe des Presbyterats, und zwar im wesentlichen als instruierende Aufsichtsbeamte, bei den Maroniten über und neben dem Bardût, unter anderem noch mit dem Recht, Kirchen und Altäre zu weihen.

Die abendländischen Chorbischöfe.

§ 12.

Im Abendlande fand eine durchaus gleichmäßige Verbreitung und Entwicklung des Christentums[1]) in Stadt und Land durch die römische Kultur statt unter Trennung der deutschfränkischen Kirche von der römischen; es gab also hier nicht jenen Gegensatz, dem die orientalischen Chorbischöfe ihre Stellung verdanken. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und den im Frankenreiche im 8. Jahrhundert läßt sich weder ermitteln noch ohne das annehmen, denn einerseits haben sie noch hier die den Orientalen bereits früh verlorengegangenen Rechte[2]), andererseits üben sie auch wieder im Gegensatz zum Orient bald in diesem, bald in jenem Sprengel verschiedene bischöfliche Funktionen aus[3]) zur Unterstützung und Vertretung der in Missionsgebieten tätigen Bischöfe[4]) (z. B. bei Willibrord, dem Friesenmissionar), ferner als Verwalter vakanter Diözesen. Sie waren also

[1]) Mit Episkopalverfassung.

[2]) Z. B. verbietet ihnen erst das Konzil von Paris (829), die Priester- und Diakonenweihe selbständig vorzunehmen.

[3]) Die Berechtigung hatten sie zu allen.

[4]) Als Gehilfen allerdings mit Zustimmung des unterstützten Bischofs.

wahre Bischöfe und als solche zur aktiven Teilnahme an den Synoden berechtigt. Fast alle diese Befugnisse werden noch durch ein Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen vom Jahre 789 anerkannt[1]).

In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts beginnt im Westfrankenreich ihre schrittweise Verdrängung und vollendet sich daselbst im 10. Jahrhundert. Das Konzil von Meaux (845) entzieht ihnen u. a. das Recht der selbständigen Vornahme niederer Weihen, Konsekration von Kirchen und beschränkt ihre Tätigkeit auf die Zeit während des Lebens des Hauptbischofs. Pseudoisidor bestreitet ihnen endlich ihren bischöflichen Charakter.

Grund zur Reaktion war auch hier wohl wieder einmal die Furcht vor der Gefährdung der kirchlichen Einheit und dann die Tatsache, daß sowohl die weltliche Macht die Chorbischöfe zur Herstellung dauernder Vakanz und auch diese selbst ihre Stellung vielfach dazu mißbrauchten, um kirchliches Gut an sich zu bringen und besonders in weiten Sprengeln unter Überschreitung ihres örtlichen Wirkungskreises auch materiell ihre Befugnisse zu erweitern.

In Ostfranken verschwanden sie ebenfalls um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Heute führen den Namen „Chorbischof“ nur noch einzelne Stiftskantoren und die Archidiakonen.

In Irland sind die Chorbischöfe am spätesten verschwunden, und zwar im Anfang des 13. Jahrhunderts; im eigentlichen England kamen sie nur selten vor.

---

[1]) Mitgeteilt von Ferd. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonn 1861, S. 51.

Zweiter Abschnitt.

Die Wanderbischöfe.

§ 13.

Ungefähr gleichzeitig mit den Chorbischöfen (8. und 9. Jahrhundert) tauchen die Wanderbischöfe, ein ähnlicher Bischofstyp, in Frankreich auf, das aber nicht ausschließliches Geburtsland jener Gattung ist, vielmehr kommen noch Irland und Schottland dafür in Betracht. Ihr Tätigkeitsgebiet ist ebenfalls nicht fest begrenzt, sondern liegt überall da, wo eine Mission erforderlich ist. Zuweilen treten auch sie in Gebieten mit bischöflicher Organisation als Gehilfen des dortigen Bischofs auf, und bedürfen dann ebenfalls, aber zu allen Handlungen, dessen Genehmigung.

Erklären läßt sich diese Abhängigkeit daraus, daß man bei den meistens fremdländischen Wanderbischöfen das Vorhandensein einer Ordination nicht nachprüfen konnte, und sie selbst öfters Anlaß zu berechtigten Zweifeln darüber gaben.

Daher machte die karolingische Gesetzgebung auch ihnen noch eher ein Ende, als es schon in ihrem Missionsberufe lag[1]).

[1]) Hinschius (Kirchenrecht, Bd. II, S. 170 f.) stellt als eine im Gegensatz zu diesen begünstigte Abart unter der Bezeichnung „episcopi regionarii“ oder „gentium“ die bekannten deutschen Missionare hin, z. B. Suidbert und die in Rom geweihten Willibrord und Bonifazius. — Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I, Teil 2, S. 379 H. Laemmer (Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1892. S. 261), Fr. H. Vering (Lehrbuch des kathol., orient. und protest. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und Schweiz, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893. S. 589) wenden diese Bezeichnung allgemein an.

Dritter Abschnitt.

Rückblick auf Abschnitt 1 und 2.

§ 14.

Eine vergleichende Betrachtung beider Typen ist insofern von Wert, als sie dem heutigen Kirchenrecht gegenüber eine starke Anomalie darstellen, die nur damals wohl nicht in dem Masse als solche empfunden wurde, weil die im Widerspruch mit jenen Zuständen geltenden Rechtssätze noch in der Entstehung begriffen waren. Ferner und hauptsächlich soll sich dabei herausstellen, in welcher Weise sich die Titular- bzw. Weihbischofswürde in jener Epoche entwickelt hat.

Als erste jener Normen käme in Betracht die Einheit der Bischofswürde in einer Diözese, eine Tatsache, auf die bereits oben (S. 17) hingedeutet wurde. Schon das Nicänum (325) spricht das Verbot aus, daß gleichzeitig zwei Bischöfe dieselbe Diözese leiten, und wiederholt wird es in c. 14 X. de off. iud. ordin. I 31: „Prohibemus autem omnino, ne una eademque civitas sive diöcesis diversos pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita quasi monstrum." Ferner c. 41, C. 7, qu. 1 unter dem Hinweis auf Beispiele in Natur und Geschichte und die Gefährlichkeit einer Doppelherrschaft: „ . . . singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi . . . ." Mit diesem Grundsatz stand die unabhängige Existenz der Chorbischöfe von dem Stadtbischof derselben Diözese im Widerspruch, allerdings nur in der ersten Zeit, da sie schnell zu Gehilfen des Bischofs herabsinken, wo sie nicht schon bei ihrem Auftauchen als solche erscheinen[1]).

[1]) Vgl. ferner Gonzalez Tellez, L. I, p. 788, n. 6ff.

Ferner residieren die fränkischen Bischöfe auf dem Lande entgegen c. 5, Dist. 80: „non debere in vicis et villis episcopos ordinari."

Schließlich galt noch das Verbot der absoluten Ordination seit dem Konzil von Chalcedon (451), can. 6 in c. 1, Dist. 70: „neminem absolute ordinari presbyterum, vel diaconum vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, ... Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuum habere manus impositionem, et nullum tale factum valere ad iniuriam ipsius, qui eum ordinavit." Auch damit ist weder das Institut der fränkischen Chorbischöfe, noch besonders das der missionierenden Wanderbischöfe in Einklang zu bringen, da die Dauer der Tätigkeit der ersteren in einer Diözese sich meist nach der Dauer der Missionstätigkeit des vertretenen dortigen Hauptbischofs bemaß, und es bei letzteren ungewiß sein mußte, ob und wo sie sich in den heidnischen Ländern eine Diözese würden schaffen können, also beide absolut[1]) ordiniert waren. Im Gegensatz zu diesen Vorläufern, den Wander- und Chorbischöfen, unterscheiden sich die im folgenden aufgeführten dadurch, daß bei ihnen, namentlich den ersten, der Besitz der Bischofseigenschaft über allen Zweifel erhaben ist; außerdem weisen sie nicht die drei obengenannten Antinomien auf, namentlich, wie sich zeigen wird, in bezug auf die Ordination. Einige[2]) sehen schon in den episcopi gentium Titularbischöfe, aber wohl nicht mit Recht, da sie kaum dem Erfordernis genügen dürften, daß sie „ad titulum alicuius ecclesiae creantur".

[1]) So bemerkt Gonzalez Tellez, L. V, p. 484, n. 12, bezüglich jener Wanderbischöfe auch ausdrücklich „agitur de Episcopis vagantibus sine titulo et sede, quos P. P. appellant Schotos".

[2]) Z. B. Roßhirt, Manuale Latinitatis iuris canonici, S. 62 — anders Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I, Teil 2, S. 370.

Vierter Abschnitt.

Die afrikanischen und spanischen Vorläufer.

§ 15.

Eher könnte, abgesehen von diesem zuletzt erwähnten Punkte, dieser Anforderung eine andere Art von Bischöfen entsprechen, nämlich die im vierten Jahrhundert aus Afrika vertriebenen, insofern diese bis dahin einen festen Sitz und eine Herde hatten. Bereits Papst Symmachus (498—514) erklärte: „Nolite metuere quod pontificalis a vobis Apicis infulas abstulerunt“ und wahrte ihnen so grundsätzlich den Anspruch auf ihr Bistum[1]).

Den gleichen Grundsatz, daß eine faktische, unverschuldete Verhinderung an der Leitung der Diözese der Würde selbst keinen Abbruch tun könnte, hat schon das Konzil von Antiochia (341) ausgesprochen: Can. 18 in c. 5, Dist. 92 „Si quis episcopus ordinatus ad parochiam cuius est electus, minime accesserit, non suo vitio, sed quod eum aut populus vetet, aut propter aliam causam, non tamen eius vitio perpetratam, hic et honoris sit et ministerii particeps, ...“

Eine gleiche Bestimmung enthält die Trullanische Synode, can. 37 (692): „In hunc modum ordinatis, et ob hanc causam thronos suos non possidentibus ius suum absque praeiuditio sic conservandum decrevimus, ut et ordinationes diversorum clericorum iuxta canones instituant et auctoritate praesidentia secundum modum fruantur, ac denique firma et rata sit omnis ab ipsis profecta administratio.“[2])

[1]) Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I, Teil 2, S. 381.

[2]) Thomassinus, Ludovicus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, Lucae 1728, P. I, L. I. cp. 28, n. 7, n. 20 eod. am Ende.

Ferner gehören als erste Titularbischöfe hierher die im 7. Jahrhundert von den Sarazenen und zwei Jahrhunderte später von den Mauren und Arabern aus den südlichen Teilen Spaniens vertriebenen Bischöfe. Nicht nur behielten diese wie auch die späteren den Namen ihrer Diözese bei, sondern es wurde sogar außerhalb derselben, was in dem Heimatlande der Vertriebenen nur selten möglich war, ein neuer Bischof auf den alten Titel ordiniert, um damit den Anspruch auf die alte Diözese aufrecht zu halten, die zweite Art Titularbischöfe. So berichtet Thomassin, P. I, L. I, cp. 27, n. 8: „Postquam enim barbaricae Maurorum dominationis iugo oppressa est Hispania paene tota, ordinari non destitere episcopi ad singulas cathedrales ecclesias, etsi ad eas nullus omnino pateret aditus."

Sowohl die vertriebenen als auch die neu ordinierten, an dem Eintritt in ihr eigenes Bistum verhinderten Bischöfe reisen in dem noch freien Spanien umher und nehmen bald hier, bald da zur Unterstützung ihrer Amtsgenossen Amtshandlungen vor. Es sind dies die ersten Weihbischöfe, wenn auch nicht in dem heutigen Sinne, sondern reine Zufallsgehilfen in pontificalibus, und sie erhalten als solche natürlich kein festes Gehalt, sondern nur eine aus Gnade gewährte Unterstützung aus den Einkünften der Kirchen in ihrem Aufenthaltsort, gemäß den Bestimmungen der Synode von Kompostella (873): „Ut episcopi, qui ditione carerent, Ovetensi Praesuli vicariam operam exhiberent, cura in multos partita, eiusque reditibus alerentur."[1])

---

[1]) Siehe Thomassin, P. I, L. I, cp. 27, n. 8. Binterim, Bd. I, Teil 2, S. 379ff.

Fünfter Abschnitt.

Die Vorläufer in Deutschland.

Erster Teil.

A. Die Vertretung des Bischofs in pontificalibus vor 1100.

§ 16.

In Deutschland lagen die Verhältnisse in den späteren Jahrhunderten ähnlich, aber für die Entwicklung einer geistlichen Stellvertretung nicht gerade günstig. Einerseits war bei dem Verschwinden der Chorbischöfe eine Zerkleinerung der Diözesen eingetreten, wobei das Verhältnis von Ursache und Wirkung nicht ganz klar ist, sodaß das Bedürfnis nach Stellvertretung nicht sehr groß sein konnte, andererseits nahmen die einzelnen Bischöfe noch bis ins 14. Jahrhundert die Pontifikalien selbst vor,[1]) weil es eines Bischofs für würdiger galt, dieselben selbst zu verwalten, als sie einem anderen zu übertragen, sogar später, in der Blütezeit der Weihbischöfe, wird die Selbstverwaltung jener Handlungen immer als rühmenswerte Ausnahme hervorgehoben.

Fälle einer dauernden Vertretung sind in dieser Periode verhältnismäßig selten[2]), und dann liegt der Grund meist in der Größe der Diözese oder in der Person des betreffenden Bischofs (z. B. Krankheit oder rechtliche Verhinderung). So berichtet Heister-Binterim S. 12: „Quod, cum Hadebaldus, Archiepi-

[1]) So die Erzbischöfe von Mainz bis zum 12. Jahrhundert (Koch, Die Erfurter Weihbischöfe, S. 50 ff.), in Paderborn der Bischof Balduin von Steinfurt (1341—60) (Evelt, S. 8).

[2]) Ein Beispiel aus der älteren Zeit bei Heister-Binterim, S. 11: „Saeculo VII Coniochum, postquam a sede Ultrajectina repulsus fuerit S. Cuniberti, Archiepiscopi Coloniensis, sub regibus Dagoberto et Sigeberto primarii administri fuisse Suffraganeum et Vicarium."

scopus Coloniensis anno 830 infirmari coeperit, quarto post anno, nempe 834 ordinatus sit Hildbertus chorepiscopus, qui viginti octo annis rem ecclesiasticam administravit.“ Die häufigste Vertretung erfolgte durch die Bischöfe der Kirchenprovinz[1]) oder, wie das letzte Beispiel sagt, durch einen untergebenen Geistlichen, dem zu diesem Zweck die Bischofsweihe erteilt wird. Außerdem nahm der Archidiakonat auf dem Lande einen beträchtlichen Teil der Verwaltung ab, sodaß nach der rein geistlichen Seite hin wieder der Bischof mehr entlastet wurde[2]), einer Vertretung also noch weniger bedurfte.

Daß bereits in dieser Zeit in Deutschland Weihbischöfe erwähnt werden, erklärt Koch (S. 56) mit Recht lediglich als beliebtes Mittel älterer Schriftsteller, dem Institut einen recht alten Anstrich zu geben.

Auch die ersten Vorläufer stellten eine Aushilfe dar, die „noch längere Zeit hindurch nicht sowohl gesucht, als vielmehr, weil sie sich ohnehin darbot, benutzt wurde“. (Evelt, S. 8.) So wird bei Heister-Binterim (S. 16) Hetzelinus Scarensis Episcopus als häufiger Vertreter dreier Erzbischöfe im Jahre 1069 erwähnt, der aus seinem Bistum in Schweden vertrieben, die Reihe derjenigen eröffnete, die später vorzugsweise die dauernde Stellvertretung durch Weihbischöfe einbürgern halfen; für seine Zeit ist er darin jedoch ein vereinzeltes Beispiel.

[1]) Z. B. weiht der Bischof von Paderborn 1255 den Hochaltar der zur Erfurter Diözese gehörigen Kirche zu Wolfhagen. Koch, S. 58, 56.

[2]) Der Archidiakon als solcher erscheint im 4. Jahrhundert, auf dem Lande in Frankreich schon im 6. Jahrhundert; eine örtliche Kompetenzabgrenzung erhält er fast überall etwa um 1000. Vgl. noch oben S. 12 f., ferner v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Graz 1886, Bd. I, S. 603 ff., Haring, Teil 1, S. 265.

B. Die Bischöfe aus den Ostseeprovinzen.

§ 17.

Häufiger wird die Stellvertretung am Ende des 12. Jahrhunderts anläßlich der Christianisierung der Ostseeprovinzen von Deutschland aus. Die Ernennung der Bischöfe wurde dabei etwas voreilig betrieben, denn viele Sprengel waren noch völlig in der Gewalt der Heiden, und ist insofern bemerkenswert, als sich hier ein Gegensatz zu den übrigen Titularbischöfen zeigt. Während erstere von ihren Sitzen vertrieben waren oder auf dieselben nach dem Tode der Vertriebenen ordiniert wurden, das Bistum also immer schon bestanden hatte, muß mancher Sprengel für die Livländischen Bischöfe erst erobert werden. Nach einem von Bunge (S. 4, Anm. 2) mitgeteilten Bericht nimmt ein Bischof im Jahre 1211 eine Weihe vor „in Estonia promittens episcopatum". Manche von diesen „versprochenen" Sprengeln mögen vielleicht nie ihren Bischof gesehen haben, andere trieb Mangel an Subsistenzmitteln und festen sicheren Wohnsitzen nach Deutschland zurück, das sie freiwillig auch des öfteren aufsuchten, um zum Kreuzzuge gegen die Heiden zu predigen[1]).

Die meisten dieser Bischöfe stellten sich ihren Amtsbrüdern in der Heimat zur Verfügung. Man trifft sie als die ersten sogenannten Weihbischöfe[2]), z. B. Berthold, Bischof von Livland, 1197 bei Hannover, in Erfurt Albert v. Appeldern bei einer Bischofsweihe im Jahre 1216, in Paderborn Bernhard, Bischof von

[1]) Vgl. J. Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis Saec. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus commentatio. Brunsbergae 1876. S. 3ff. v. Bunge, S. 4. Koch, S. 61ff.

[2]) Koch, S. 62, bezeichnet sie genauer als „aushelfende Bischöfe".

Selburg, i. J. 1219, in Cöln Dietrich, Bischof von Estland, i. J. 1213, in Münster Christianus Lecoviensis, wahrscheinlich erster Bischof von Littauen, 1259[1]).

Während schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Utrecht die Weihbischöfe eine dauernde Einrichtung bilden, stellen, abgesehen von zwei Fällen, von denen einer aus dem 11. Jahrhundert sehr zweifelhaft ist, die eben erwähnten Bischöfe als Stellvertreter in pontificalibus die Vorläufer dar, die am meisten, besonders in Deutschland selbst zur Entstehung eines der Stellvertretung dienenden Organes beigetragen haben.

Charakteristisch für diese Epoche ist das unständige, wechselvolle Auftreten der einzelnen Vertreter bald in diesem, bald in jenem Sprengel, wie es ja auch bei ihren kurz bemessenen Reisen nach Deutschland und der lebhaften Hoffnung auf Besserung der heimischen Verhältnisse nicht anders zu erwarten ist. So findet man den tüchtigen Bischof von Wierland, einen von den wenigen, die nie in ihr Bistum gekommen sind, im Jahre 1247 im Dienste des Erzbischofs Arnold von Trier in Karden an der unteren Mosel, im Jahre 1248 im Auftrage des Erzbischofs Siegfried von Mainz, im Jahre 1249 für den Erzbischof Konrad von Cöln in den Sprengeln von Münster, Osnabrück und Minden und desgleichen noch an vielen anderen Orten bischöfliche Funktionen verrichtend[2]).

Mit dem Jahre 1283 hört infolge der vollendeten Eroberung Livlands der Zuzug der von dorther sich er-

[1]) Siehe v. Bunge, S. 12, 83ff. Koch, S. 62. Evelt, S. 17. A. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Spezialgeschichte des Bistums Münster. Münster 1862. S. 15.

[2]) v. Bunge, S. 7, 47ff. Evelt, S. 20ff. Koch, S. 63.

gänzenden Weihbischöfe auf, wogegen sich die preußischen noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erhalten[1]). Wenn man also auch nicht Livland „die Wiege der deutschen Weihbischöfe“ in dem Sinne nennen kann, daß sich dort das Institut voll entwickelt hat, so hat v. Bunge doch den Titel insofern richtig gewählt, als ihr Auftreten einen Bruch mit dem alten Prinzip der Selbstausübung der Pontifikalien herbeiführte.

VI. KAPITEL.

Die ersten (orientalischen) Weihbischöfe.

Erster Abschnitt.

Ihr Auftreten.

§ 18.

Bei weitem größere Wirkung ist den ihren Vorläufern ähnelnden Bischöfen der Folgezeit zuzusprechen. Sowohl die spanischen als auch die östlichen Bischöfe kehren größtenteils zu ihren alten Sitzen zurück und bilden somit eine Erscheinung von verhältnismäßig kurzer Dauer, während dies den Vertretern der folgenden Epoche nur selten vergönnt ist und sie schon deshalb zu einem organischen Wesen anderer Art werden müssen.

Dazu tritt noch begünstigend die von Brunner[2]) klar und trotz relativer Knappheit ausführlich ge-

[1]) Noch 1375 ist Wicboldus, Bischof von Culm, in Cöln als Hilfsbischof zu finden. Bender, S. 16; v. Bunge, S. 9.

[2]) Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff Kohler, Leipzig-Berlin 1904, Bd. I, S. 229.

schilderte Entwicklung der Landeshoheit[1]) im 13. Jahrhundert. Da die weltlichen Regierungsgeschäfte die geistlichen Fürsten vielfach ganz in Anspruch nehmen, wird das Bedürfnis nach geistlicher Stellvertretung immer reger und wirkt zugleich fördernd auf die Verbreitung und rechtliche Gestaltung derselben. Gerade jetzt erscheinen, nachdem die „aushelfenden Bischöfe“ eben verschwunden sind, Bischöfe aus dalmatinischen, mazedonischen, thrazischen und morgenländischen Diözesen, in welche die eben auf den Kreuzzügen zurückgedrängten Ungläubigen wieder hereinbrechen. Besonders im 12. Jahrhundert unter Kaiser Alexius Comnenus wurden durch dieselben aus Jerusalem und Antiochia die Bischöfe vertrieben. Die meisten von ihnen gerieten in große Not, und zu ihrer Linderung verordnete der Kaiser Unterstützung aus dem Staatsschatze oder aus den Einkünften einer Pfründe. Da sich die einen auf diese Weise erhalten, andere in ihre Diözesen zurückkehren konnten, wurden, in der Hoffnung, daß letzteres später allgemein glücken würde, wie in der ersten Zeit auf den Titel der noch besetzten Bistümer an Stelle der ausgeschiedenen neue Titularbischöfe gewählt.

Als Bischöfe dieser Art finden sich in Cöln zuerst Heinrich von Redesto oder Byzanhe (in Thrazien) 1304, in Erfurt Johannes Lavacensis 1313, in Paderborn Hermannus Belovilonensis, wie auch der vorher-

[1]) Da ihre Ursachen nicht auf dem rein kirchlichen Gebiete liegen, auch sonst für das Thema nicht von Bedeutung sind, ist darauf nicht näher einzugehen. Wie erstarkt die Landesherrlichkeit auch der geistlichen Fürsten war, zeigt am besten Friederici II Confoederatio cum principibus ecclesiasticis a. 1220 und sein Edictum contra statuta ecclesiasticae libertati praeiudicantia (In Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861. S. 76—81) aus demselben Jahre, insofern, als sie nur die schon erworbenen Rechte bestätigen.

genannte ein Ordensmitglied, im Jahre 1320; letzterer wirkte auch zugleich als erster Weihbischof zu Münster im Jahre 1312[1]).

Zweiter Abschnitt.

Ihre Tätigkeit.

§ 19.

Ihre Haupttätigkeit bestand wie bei allen bis jetzt erwähnten Vorläufern darin, daß sie dem Bischof einer Diözese fast stets gern gesehene Hilfe bei Verrichtung der Pontifikalhandlungen leisteten, ohne sich darauf zu beschränken; vielmehr zeigt sich gerade in diesem Punkte das Übergangsstadium.

Kirchenvisitationen werden von ihnen vorgenommen, die Zucht in den Klöstern gehandhabt, und während im 14. Jahrhundert die Erfurter Weihbischöfe mit der obersten kirchlichen Verwaltung nichts zu tun haben, ist im 16. Jahrhundert nicht nur ungefähr das Gegenteil der Fall, sondern es treten noch hinzu die Zensur und die Aufsicht über die Handhabung des Kultus, sogar rein jurisdiktionelle Handlungen[2]); auch treten sie im 16. und 17. Jahrhundert als Generalvikare[3]) auf, während von allen Vorläufern der früheren Zeit nur bei denen vor Ausbildung der Archidiakonatverfassung, also bei den Chorbischöfen jurisdiktionelle Tätigkeit anzunehmen ist, und auch nur in der allerersten Zeit. Die Annahme stützt sich

[1]) Darüber berichten Heister-Binterim, S. 45. Koch, S. 70. Evelt, S. 25ff. Tibus, S. 21ff.

[2]) Abhaltung von Diözesansynoden in Münster zuerst 1304. Tibus, S. 32 f.

[3]) Vgl. Tibus, S. 77 und 201.

auf die Vermutung, daß letztere wahre Bischöfe[1]) waren, und daß andere als die oben (auf S. 25 ff.) aufgeführten Beschränkungen nicht existierten[2]). Natürlich besteht zwischen den Chorbischöfen und den Weihbischöfen bezüglich der Regierungsrechte, auch wenn die Vermutung sich als richtig erweisen sollte, der weitere Unterschied, daß dann erstere im Gegensatz zu den letzteren, für die ja das Prinzip der in ihrem Gebiete einheitlichen und abgesehen vom Primat ausschließlichen Bischofsgewalt schon Geltung erlangt hatte, Träger einer iurisdictio ordinaria waren, ferner daß auch diese Rechte bei dem Verschwinden der Chorbischöfe auf andere Organe (Archidiakon, Generalvikar) übergingen, die Weihbischöfe also in der Regel als solche keine potestas iurisdictionis hatten, worauf auch ihr Titel als „vicarii in pontificalibus" hindeutet.

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis.

§ 20.

Der fließenden Kompetenz der Weihbischöfe jener Epoche entspricht der Mangel an einem fest abgegrenzten örtlichen Wirkungskreise.

---

[1]) Dafür spricht auch Gonzalez Tellez, L. V, p. 482, n. 7, während sich dieser selbst in n. 9 in entgegengesetztem Sinne und für das Bestehen zweier in bezug auf ihre potestas ordinis verschiedener Arten entscheidet.

[2]) Für die Jurisdiktion der Chorbischöfe sind G. Phillips, Kirchenrecht, Bd. II, S. 102, Hergenröther, S. 318. Keine volle Jurisdiktion nimmt an Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832. S. 407. Zweifelhaft ist v. Scherer, Bd. I, S. 579, Fr. Heiner, Katholisches Kirchenrecht. Paderborn 1901. Bd. I, S. 276.

Wenn man sie auch nicht in der Weise wechseln sieht, wie die livländischen, so beschränken sich doch die Vertreter der letzten Periode noch keineswegs auf einen bestimmten Bezirk, wie z. B. der schon einmal (auf S. 39) erwähnte Hermannus episcopus Belovilonensis in Münster, Paderborn, Cöln, Mainz und anderen Städten wirkte[1]), das Schwergewicht seiner Tätigkeit aber auf die ersten beiden Diözesen verlegt zu haben scheint, da er sich in einem im Jahre 1331 zugunsten der Kalandsbruderschaft zu Salzwedel ausgestellten Indulgenzbrief als „gerens vices in pontificalibus dominorum Monasteriensis et Paderbornensis ecclesiarum episcoporum“ bezeichnet.

Es kam nicht nur vor, daß ein Weihbischof in seiner Nachbardiözese durch dauernde Hilfeleistung gewissermaßen tatsächlich zum Suffragan wurde, sondern daß er auch eine Anstellung für zwei Sprengel zugleich mit in beiden übereinstimmenden Rechten und Pflichten erhielt[2]).

Das schließt nicht aus, daß anderswo bereits früh eine Konzentration auf einen Sprengel eingetreten ist, wie es in Erfurt im 14. Jahrhundert der Fall war[3]).

Vierter Abschnitt.

Verhältnis zum Ordinarius.

(Die Weihbischöfe werden kirchliche Amtsträger.)

§ 21.

In Verbindung mit der Unständigkeit der früheren Weihbischöfe steht die Tatsache, daß sie zu dem ver-

[1]) Vgl. Evelt, S. 7 ff., S. 29 auch S. 11.

[2]) Conrad v. Ortosia, als Weihbischof für Minden und Paderborn bestellt im 14. Jahrhundert (Evelt, S. 34) — ein zweites Beispiel noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für Paderborn und Hildesheim (Evelt, S. 3).

[3]) Vgl. Koch, S. 76, 74.

tretenen Bischof, dem sie ja lediglich aus Gefälligkeit Hilfe leisteten, in einem nur lockeren Verhältnis standen.

Da aber Jurisdiktions- und Weihehandlungen ohne weiteres vom Bischof nur in seiner Diözese vorgenommen werden dürfen, zu letzteren aber stets außerhalb derselben die Erlaubnis des zuständigen Ordinarius erforderlich ist[1]), entsteht bald auf dieser Grundlage ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Unterstützenden (dem späteren Weihbischof) und dem Unterstützten, zwischen dem Ordinarius „als Mittelpunkt der Einheit für eine Diözese“ (Phillips, Kirchenrecht, Bd. II, S. 96) und seinem suffraganeus extraordinarius.

In der ersten Zeit wird dieser wohl meist eine Spezialvollmacht erhalten haben (wenigstens läßt sich eine andere nicht mit Sicherheit nachweisen), da der Aufenthalt in der einzelnen Diözese selten von langer Dauer war. In der Mitte des 13. Jahrhunderts sind die Vollmachten schon allgemeiner gehalten. In einem Bericht über eine Weihehandlung des Bischofs Dietrich von Wierland im Jahre 1250 tritt er als „Procurator ecclesiae Traiectensis“ auf, und drei Jahre später heißt es vom Erzbischof von Mainz:

[1]) „Nulli episcopo liceat, cuiusvis privilegii praetextu pontificalia in alterius dioecesi exercere nisi de ordinarii loci expressa licentia, et in personas eidem ordinario subiectas tantum, si secus factum fuerit, episcopus ab exercitio pontificalium et sic ordinati ab executione ordinum sint ipso iure suspensi“ (trid. VI, de ref. cp. 5). Ein Grundsatz, der schon aus dem oben erwähnten alten Verbot, absolut, oder zwei Bischöfe auf eine Diözese zu ordinieren folgt und auf dem Konzil zu Vienne beispielsweise dahin ausgesprochen ist, „ne quis episcopus iurisdictionem in dioecesi exerceat aliena“ (c. un, Clem. II, 2).

„cuidam Theodorico episcopo de minorum fratrum ordine vices suas in Thuringia commisit“[1]).

Die Entwicklung scheint sich verhältnismäßig schnell vollzogen zu haben. Bereits Fürstbischof Heinrich der Dritte von Paderborn (1361—80) überträgt die Verwaltung der Pontifikalien ganz einem Titularbischof, wenn auch nicht auf Lebenszeit[2]).

Demnach müssen die Weihbischöfe sowohl in den einzelnen Diözesen seßhafter, als auch eine ständige Einrichtung geworden sein[3]). Diese bürgerte sich allmählich so ein, daß die Verrichtung der Pontifikalien, früher eine Ehrenaufgabe des Bischofs, jetzt dessen Suffragan fast ganz zufällt[4]). Soweit ist es natürlich nicht gekommen, daß die Weihbischöfe damit auch ein dauerndes oder gar lebenslängliches, dem Ordinarius gegenüber ausschließliches Recht auf Vornahme der Weihehandlungen erlangt hätten; dazu wäre ein Verzicht des letzteren auf seine iura ordinis erforderlich und ein solcher wegen der Sakramentsnatur der Weihe nicht einmal gültig gewesen[5]).

[1]) v. Bunge, S. 91, 93, 8.

[2]) Evelt, S. 33 f.

[3]) Das geht auch aus einer Urkunde vom Jahre 1438 hervor, in der Hermann, Bischof von Cypros, in seinem „Amte“ bestätigt wird mit den Worten: „so han wir ime in dem Weihbischof-ampte die nehstkunftigen sechs jahr bestedigt“ (Koch 78). — Weiter findet sich im 16. Jahrhundert eine für Bernardus de Saxonia episcopus Aconensis ausgestellte Generalvollmacht: „Dignitati tuae . . . . . vices nostras duximus committendas, prout committimus ac praesentium tenore plenam et expressam concedimus facultatem“ (Tibus, S. 54 f.).

[4]) So erklärt sich eine Stelle der Mindener Agende vom Jahre 1522 in betr. der Krankenölung: Die Hände der Priester seien auf der Außenseite zu salben, da „sie inwendig schon bei der Ordination inunctae sunt a suffraganeo“ (Evelt, S. 4).

[5]) Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 175, kann demnach auch in Anm. 1 eine Würzburger Vollmachtsurkunde aus dem 14. Jahrhundert mitteilen mit dem ausdrücklichen Zusatz „donec hoc indultum duxerimus revocandum“.

Fünfter Abschnitt.

Besoldung.

§ 22.

Parallel der Herausbildung der zunächst in der Hauptsache rein zufälligen Stellvertretung zu einem in erster Linie durch die Praxis gestalteten Amte läuft die Gehaltsfrage.

Daß die Chorbischöfe und die Vorläufer der ersten Hilfsbischöfe, die dem Bischof untergeordneten Geistlichen, für ihre Leistungen eine besondere Vergütung erhielten, ist zweifelhaft, ebenso auch, ob die öfters beklagte Beraubung der Kirchengüter durch erstere (z. B. in Rheims) im Zwange der Not, aus Mangel an geregelter Besoldung geschah.

Die spanischen Bischöfe dagegen erhalten gemäß Beschluß der Synode von Compostella (873) eine Unterstützung für die Dauer ihres unfreiwilligen Aufenthalts außerhalb der Diözese. Ähnlich war die Stellung der livländischen Bischöfe. Sibrandus Leo berichtet über die Weihung einer Kirche und mehrerer Altäre im Kloster Lidlum durch Emund, Bischof von Churland, im Jahre 1268 und schließt dann mit den Worten: „Dato exinde salario honorifico dimittitur“ [1]).

Ob das Gebühren im technischen Sinne waren oder dem bloßen anstandsgemäßen Ermessen überlassene Entschädigungen ist unsicher[2]). Im 15. Jahrhundert trifft man schon festes Gehalt, meist von

[1]) Vgl. v. Bunge, S. 101 u. 8.

[2]) Für das letztere spricht ein im Jahre 1384 von Erzbischof Adolph v. Mainz mit seinem Weihbischof Theodoricus Ruthinensis dahin geschlossener Anstellungsvertrag, daß derselbe ihm „halb gebe, was yhme von wyhungen und anderen sachen . . . gevellet, und daz ander halbe teil sal er für sine koste und arbeit haben“ (Koch, S. 75, 82). — a. A., Tibus, S. 25.

200 rheinischen Goldgulden, und seit Leo X. (gest. 1521) ist das Vorhandensein dieses Mindestbetrages überhaupt die Bedingung für die Bestätigung eines deutschen Weihbischofs, war doch ein festes Gehalt die einzige Sicherheit gegen das Fehlen von Vermögensmitteln, wenn der Ordinarius von seinem Rechte, die Weihehandlungen selbst vorzunehmen, Gebrauch machte, und damit für den Ausgeschlossenen die ihm sonst bei solchen Gelegenheiten zufallenden freiwilligen Spenden wegfielen[1]).

VII. KAPITEL.

Einschränkende Bestimmungen und deren Ursachen.

§ 23.

Ein Rückblick auf die oben geschilderte Entwicklung wird sicher den Eindruck hervorrufen, als habe sie sich ungestört, in ruhigem Flusse vollzogen. Um dem zu begegnen, sollen im folgenden die hemmenden Einflüsse, insbesondere die vom Papst und Konzil ausgehenden, vor Augen geführt werden, die das Institut vielleicht vollständig unterdrückt hätten, wenn nicht das immer wieder zutage tretende Bedürfnis nach Stellvertretung seine Notwendigkeit zur Genüge bewiesen hätte[2]).

[1]) Diese Unsicherheit beleuchtet am besten der von Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 176, gebrachte Zusatz zu der oben (S. 44) schon einmal mitgeteilten Bestätigungsurkunde des Hermann, Bischof von Cypros, worin sich folgende Versicherung findet: „... und wir sollen noch wollen ine ... bynnen den .... sechs Jahre nit entsetzen oder keinen andern Wyhebischof in den obgen. unseren Landen an seine statt dabynnen machen .... als ferre er sich .... also weselich .... haltet, daß uns nit noit sin werde in von solchem amt zu entsetzen."

[2]) Eine abgesonderte nachfolgende Behandlung dieser Gegenströmungen läßt sich vielleicht insofern rechtfertigen, als dieselben an dieser Stelle zusammengefaßt, ein übersichtlicheres, durch die Vorgeschichte geklärtes Bild abgeben dürften.

Während noch das Lateranensische Konzil von 1215 die Stellvertretung anerkennt, nimmt das Konzil von Mainz (1261) die ersten Beschränkungen vor, indem es verordnet: „ Illis episcopis, qui vices dioecesani in consecrationibus gerunt, prohibemus expresse, ne generalis commissionis praetextu aliquas conventuales ecclesias dedicent quoquo modo, vel in eis primariam lapidem ponant, nisi hoc eis a diocesano specialiter committatur.“ [1])

Daran reiht sich, auf gleicher Bahn fortschreitend, das Konzil von Vienne (1311): Titularbischöfe dürfen nur mit Genehmigung des Papstes geweiht werden. Diese sowie die anderen Gegenmaßregeln wenden sich gegen Unzuträglichkeiten, die sich im Laufe der Zeit eingestellt haben, und mögen vielleicht veranlaßt worden sein mit Rücksicht auf die den späteren Chorbischöfen zur Last gelegten Übergriffe. Vielfach nahmen die Titularbischöfe in fremden Diözesen ohne Erlaubnis des dortigen Bischofs bischöfliche Handlungen vor, zogen in einer ihrer Würde wenig angemessenen Weise von Ort zu Ort, „officia sua Dioecesanis offerendo et locando ad certos annos“ [2]). Öfters ließen sie sich an exempten Orten nieder und erteilten dort Leuten die Weihen, denen sie ihr Ordinarius wegen mangelnder Würdigkeit verweigert hatte.

Eine Menge von ihnen waren Ordensgeistliche; ihnen schien das Amt als Erleichterung des klösterlichen Zwanges sehr erwünscht, und ebenso waren

[1]) Vgl. v. Bunge, S. 8, Anm. 13. — Wie wenig das Verbot Geltung erlangt hatte, zeigt die oben (S. 44, Anm. 3) gebrachte, noch aus dem 16. Jahrhundert stammende Generalvollmachtsurkunde für Bernardus de Saxonia.

[2]) Gudenus, cod. diplom., tom IV, pag. 806, bei Evelt S. 5, Anm. 1.

sie selbst als billige Aushilfe sehr willkommen, weil ihnen durch ihren Orden schon der Unterhalt gesichert war[1]). So erscheint es erklärlich, daß auch für sie die Annahme einer derartigen Stellung trotz Zustimmung von seiten des Klosteroberen unter Androhung geistlicher Strafen[2]) noch von der Zustimmung des Papstes abhängig gemacht, sowie daß von den Weihbischöfen nicht gerade immer mit Hochachtung gesprochen wird[3]).

Die zweite Synode von Ravenna (1311) enthält ferner die allerdings noch deutlicher auf jene „Episcopos errones, ignotos, linguae civium imperitos, et quorum ob vitae probra sordesque suspecta merito habebatur ordinatio", gemünzte Bestimmung, daß sie sich jeder Amtshandlung zu enthalten haben, „nisi prius Metropolitano constiterit de ipsius ordinatione, consecratione et titulo", und die 1314 dort gehaltene dritte Synode fordert die Metropoliten ganz allgemein auf: „Episcopos peregrinos, et populum subditum citra mare non habentes, ne invitent"[4]).

Günstiger stellt sich das 5. Laterankonzil (1514), es befiehlt den Kardinälen: „Omni conatu suo provideant inserviri Cathedralibus dignos et idoneos vicarios, seu Suffraganeos", allerdings unter der Bedingung, „prout consuetudo fuerit, cum digna competenti mercede apponentes". Später gestattete Pius V. (1566—72) überhaupt nur an solchen Orten, wo diese Bedin-

[1]) Beispiele dieser Art sind die oben (S. 39) erwähnten Johannes Lavacensis von Erfurt und Hermannus Belovilonensis in Paderborn.

[2]) Der Geweihte bleibt lebenslänglich im Kloster und lebt dort als einfacher Mönch.

[3]) Z. B. „qui nec ut expediret, prodesse, nec praeesse, ut deceret, valentes, instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis" (c. 5, Clem. I, 3).

[4]) Thomassin, P. I., L. 1, cp. 27, n. 2 f.

gungen erfüllt waren, die Anstellung von Titularbischöfen. Während von diesen Bestimmungen sich sehr viele nur gegen die Mißbräuche richteten, gab es auch eine Zeit, in der die Weihbischöfe als solche den heftigsten Anfeindungen ausgesetzt waren; man zweifelte sogar an ihrer Bischofseigenschaft, weil sie anstatt in ihren nunmehr heidnischen Sitzen den Märtyrertod zu suchen, fern von ihnen umherwanderten[1]).

Auch auf dem Tridentinum (1545—63) erging es ihnen nicht viel besser; es war sogar der Antrag auf gänzliche Abschaffung des Instituts gestellt worden: „titulariorum suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur“. Der Grund für diese strenge Forderung war die außer durch jene vielen Unzuträglichkeiten noch dadurch hervorgerufene Mißstimmung, daß eben seit dem 15. Jahrhundert die Weihbischöfe allgemein als Stellvertreter angestellt waren, und zwar auf Kosten des Ansehens ihrer von den Pontifikalien sich immer mehr zurückziehenden Ordinarien. Der Antrag auf schrankenlose Abschaffung drang nach den von Binterim (Bd. I, Teil 2, S. 385) mitgeteilten Bruchstücken von Akten nicht durch, „cum multa contingere possint tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et quam plurima alia, quod non solum utilis, sed necessaria eorum opera sit“, sodaß man sich zwecks Abstellung der dringendsten Übel dahin einigte, daß zu Pontificalhandlungen stets die Erlaubnis des ordinarius loci erforderlich sei, unter Androhung schwerer Strafen für jeden Beteiligten (C. 2, Sessio XV de ref.), außerdem wurden

[1]) Thomassin, P. I, L. 1, cp. 27, n. 6 u. 7, cp. 28, n. 7.

die alten Vorschriften noch einmal scharf betont. Erst infolge des Tridentinum und späterer meist die Titularbischöfe aus dem Ordensstande betreffender päpstlicher Erlasse hat das Wandern der ersteren aufgehört, und finden sich in diesem Amte keine Ordensangehörigen mehr, mit Ausnahme eines einzigen Falles in Cöln vom Jahre 1826, in welchem der Gewählte aber auch nur ein früherer Angehöriger von St. Norbertus war[1]).

[1]) Vgl. Heister-Binterim, S. 100.

Dogmatischer Teil.

(Geltendes Recht.)

VIII. KAPITEL.

Die deutschen Weihbischöfe.

Das im folgenden Gesagte trifft, soweit dem nicht die Bezugnahme auf reindeutsche Verhältnisse im Wege steht, auch auf die Weihbischöfe außerhalb Deutschlands zu.

Erster Abschnitt.

Das Amt des Bischofs und des Weihbischofs.

(Ihr Verhältnis zueinander.)

§ 24.

Am meisten interessieren natürlich die deutschen Weihbischöfe.

Da sie wahre Bischöfe sind, gelten natürlich für sie auch die allgemeinen Rechtssätze über das bischöfliche Amt und Abweichungen nur insoweit, als sie entweder ausdrücklich normiert sind oder sich aus dem Wesen des weihbischöflichen Amtes ergeben, insbesondere aus der Tatsache, daß sie keine eigene Diözese haben. Gleichmäßige Geltung haben z. B. die Vorschriften über die Präkonisation, die Ablegung der professio fidei, die Ableistung des Obödienzeides und die Konsekration.

Zweiter Abschnitt.
Die Bestellung des Weihbischofs.

Erster Teil.
Das Ernennungsrecht des Papstes und das weltliche Recht mit besonderer Berücksichtigung des preußischen.

A. Die Konkordate.

§ 25.

Nach dem oben (§ 23) zitierten Beschluß des Konzils von Vienne (1311) steht das Recht auch der Ernennung von Weihbischöfen ausschließlich dem Papste zu, und zwar, nach allgemeiner katholischer Ansicht, ohne Rücksicht auf die etwa einem Staate zugestandenen älteren Privilegien[1]).

Zu erwägen ist aber, ob und welche etwa später entstandenen Rechte staatlicherseits dabei ausgeübt werden könnten. Der unzweifelhaft den Weihbischöfen zukommende Bischofscharakter läßt auch bei ihrer Bestellung ähnliche staatliche Mitwirkungsrechte vermuten, wie sie hinsichtlich der als spätere Inhaber von Bischofsstühlen in Betracht gezogenen Personen tatsächlich vorkommen. Eine solche Vermutung ist aber irrig. Schon der direkten Anwendung jener Normen steht ihre klar zutage tretende Bestimmung entgegen. Sie beziehen sich nämlich alle auf die Besetzung von deutschen „Bischofsstühlen“[2]), „sedes

[1]) „tale (scil. nominandi) ius suppressum est per dictam Clementinam“ (scil. c. 5 I, 3 in Clem). Andreucci, p. 22 f.

[2]) Bulle De salute animarum, vom 16. Juli 1821 (No. 22); in singulis illarum sedium vacationibus, für die altpreußischen Bistümer. — Bulle Impensa Romanorum Pontificum, vom 26. März 1824 (No. 13) für Hannover: „Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus episcopalibus . . . vacaverit.“ — Bulle Ad dominici gregis, v. 11. April 1827 (No. 1) für die oberrheinische Kirchenprovinz: „Quotiescumque sedes archiepiscopalis vel episcopalis vacaverit“. Walter, Fontes, S. 245, 268, 336 f.

episcopales“. Versteht man aber unter „sedes episcopalis“ das Amt eines einzelnen Bischofs in bezug auf einen bestimmten Amtskreis, Diözese, innerhalb deren er seine Diözesangewalt auszuüben berechtigt ist, so wird man von einer solchen bei einem Weihbischof nicht sprechen können. Der letztere ist zwar Bischof und als solcher auch auf eine bestimmte Diözese geweiht, aber, wie jeder Titularbischof, verhindert, sie zu leiten. Da also der Weihbischof als solcher nirgends eine plenitudo potestatis ecclesiasticae kraft eigenen Rechtes betätigen kann, er mit anderen Worten nirgends Ordinarius ist, kommen schon aus diesem Grunde jene in der Anmerkung erwähnten Bestimmungen bei seiner Bestellung nicht in Betracht. Schließlich beziehen sie sich auf Wahlen, während doch die Titularbischöfe durchweg vom Papst ernannt werden.

Auch die in Bayern übliche Nomination gibt dem Staate bei der Bestellung eines Weihbischofes keinerlei Mitwirkungsrechte. Das für die Besetzung von Bischofsstühlen geltende Konkordat vom 15. Juni 1817 spricht in Artikel 9 von einem „indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales ecclesias Regni Bavarici“ (Walter, Fontes, S. 208). Unter einer „ecclesia vacans“ kann aber wohl kaum eine solche verstanden werden, an der sich das Bedürfnis nach einem Suffragan i. e. S. geltend gemacht hat, vielmehr ist „ecclesia“ in dieser Verbindung gleichbedeutend mit dem eben erklärten „sedes“.

Schon der Wortlaut jener ein staatliches Mitwirkungsrecht gewährleistenden Normen zeigt deutlich, daß sie auf die zum Amte eines deutschen Ordinarius berufenen Personen beschränkt sind. Diese Bestimmungen analog auf andere Personen anzuwenden, kann auch nicht der Wille der vertrag-

schließenden Parteien gewesen sein. Einerseits ist die Kirchenhoheit des Staates genügend gesichert, wenn ihm jene Verträge einen Einfluß auf die Auswahl der obersten kirchlichen Beamten seines Gebietes gewähren, und die Ausdehnung jenes Einflusses auf die von ihm bevollmächtigten Hilfsbeamten überflüssig. Andererseits kann es zum mindesten nicht Absicht der Kirche gewesen sein — wollte man auch im Hinblick auf die spätere einzelstaatliche Gesetzgebung eine derartige Absicht des Staates nicht annehmen —, wo es sich um für sie überaus lästige Beschränkungen handelte, dieselben, zum mindesten betreffs der dem Staatseinfluß unterworfenen Kirchenämter, anders als erschöpfend in jenen Verträgen festzulegen, da sie stets eine ihr ungünstige Interpretation zu fürchten hatte.

Auch ist nicht anzunehmen, daß der Papst seine Anschauungen in diesem Punkte so schnell geändert haben sollte. Während er noch im Jahre 1817 das bayrische Nominationsrecht hinsichtlich der Bischofswahl bewilligte, lehnte er zwei Jahre später das Ansuchen der Staaten der späteren oberrheinischen Kirchenprovinz, der Bischof solle den Suffragan aus den Domherren seines Sprengels nehmen, kategorisch ab[1]).

---

[1]) No. 34 der Note vom 10. August 1819. „Dagegen kann in betreff der Ernennung des Weihbischofs weder dem Bischof noch den Kapiteln irgendein Recht zukommen, daß einer aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben werde. Diese Ernennung hängt hauptsächlich von dem heiligen Stuhle ab, und der Bischof kann nur den Papst bitten, daß er geruhe, ihm einen Weihbischof zu bestimmen, wobei er ihm höchstens das Subjekt anzeigen kann, von dem er wünscht, daß es bestimmt werden möchte. Übrigens ist die Tüchtigkeit dieses Subjektes durch den gewöhnlichen kanonischen Prozeß zu beweisen, wenn der Heilige Vater es annehmen soll! Se. Heiligkeit, welche gar

Weshalb sollte er kurz darauf einer evangelischen Regierung gegenüber ausdrücklich ein Prinzip aufgeben, das in katholischen Ländern, wie er selbst betonte, ungeschwächt in Übung war!

Dagegen sprechen noch andere Gründe. Die lediglich für die Besetzung von Bischofsstühlen durch Wahlen von den genannten Bullen und den sie ergänzenden[1]) Breven gegebenen Vorschriften verpflichten die Domkapitel bei der Wahl zu berücksichtigen, ob die in Aussicht genommene Persönlichkeit der betreffenden Staatsregierung bzw. dem Landesherrn nicht etwa minder genehm sei. Wollte man nun ganz analog auch die Bestellung des Weihbischofs diesen Bestimmungen unterwerfen, dann wäre es, abgesehen davon, daß der Weihbischof, wie schon erwähnt, nicht gewählt wird, ebenso widersinnig, hinsichtlich seiner Bestellung dem Domkapitel irgendwelche Verpflichtungen auferlegen zu wollen, denen es nicht nachkommen kann, da es auf seinen Ordinarius in diesem Fall in keiner Weise einwirken kann[2]).

Was Bayern anbetrifft, so garantiert dort der Artikel 12 des Konkordates dem Ordinarius volle Freiheit in der Verwaltung seiner Diözese: „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exer-

---

keinen Grund findet, diese Disziplin abzuändern, welche unbestritten nicht nur allein in allen Staaten der katholischen Kirchen, sondern auch in jenen der akatholischen Fürsten ausgeübt wird, hält sich für verpflichtet, darin keine Abänderung vorzunehmen.“ Vgl. E. Münch: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. Leipzig 1831. Teil 2, S. 402, dazu noch S. 345, 376.

[1]) Breve Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 die Bulle De salute, Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 die Bulle Ad dominici gregis.

[2]) Darüber siehe unten § 32.

cere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit.“ (Vgl. Walter, Fontes, S. 209.) Die Bestellung eines Suffragans ginge also hier notwendigerweise unter Ausschluß jedes staatlichen Einflusses vor sich[1]). Dasselbe gilt auch (wieder, soweit man sich lediglich an kirchlicherseits anerkannte Vorschriften hält) für das übrige Deutschland mit Rücksicht auf das dem um die Bestellung eines Suffragans nachsuchenden Ordinarius zustehende Vorschlagsrecht, mit dem ein gleiches [wie in Bayern[2])] oder ähnliches Recht des Staates schwer in Einklang zu bringen wäre. Um also das Gesagte kurz zusammenzufassen: Nirgends hat die Kirche, wenigstens nicht in förmlicher Weise, einem deutschen Staate irgendeinen Einfluß auf die Bestellung eines Suffragans eingeräumt, vielmehr spricht aus allem ihr entgegengesetzter Wille. Nichts weist ferner darauf hin, daß die katholische Kirche später diese jedem staatlichen Einfluß auf die Bestellung eines Suffragans abholde Haltung ausdrücklich aufgegeben hat.

Andererseits wäre es aber nur billig, wenn die Kirche dort, wo der Staat (z. B. Preußen) zum Unterhalt des Suffragans beiträgt, seine Wünsche hinsichtlich der für diese Würde in Aussicht genommenen Personen berücksichtigte. Aus jenem Unterhaltsver-

[1]) Gleicher Ansicht Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 181.

[2]) Daß das Nominationsrecht lediglich diesen Charakter hat, darauf deutet auch hin, das „ad quas designati sunt“ des Artikel 9 und ähnliche Ausdrücke in anderen Konkordaten, z. B. „praesentat seu nominat“ in Artikel 19 des österr. Konkordates v. 18. August 1855 bei Walter, Fontes, S. 285. Gleicher Ansicht Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 692 f.

sprechen des Staates aber eine dahingehende rechtliche Verpflichtung der Kirche zu konstruieren, die sie als Vertragsbestandteil freiwillig auf sich genommen hätte, wäre sicher zu weit gegangen[1]).

Während ferner die bisher zitierten Normen hinsichtlich der Besetzung der Bistümer bestimmten Personen (den Mitgliedern der Domkapitel) gewisse Verpflichtungen auferlegten bzw. bestimmten Personen (dem Könige von Bayern) gewisse Rechte einräumten, dem Rechte auf Betätigung des Staatseinflusses bei der Bestimmung des zukünftigen Inhabers eines Bischofsstuhles für seine Geltendmachung also immerhin einige feste Wege weisen, geben sie keinerlei Aufklärung darüber, wie bei Bestellung eines Weihbischofs ein vielleicht bestehender rechtlich begrenzter Staatseinfluß wirken sollte. Lediglich aus

[1]) Einen von der Kirche gegebenen oder anerkannten Rechtssatz dieses Inhalts scheint Heiner (Katholisches Kirchenrecht, Bd. I) anzunehmen, wenn er auf Seite 293 sagt: „Eine staatliche Einmischung in die Ernennung von Weihbischöfen verstößt gegen das kirchliche Recht. Anders, wenn der Staat zum Unterhalt beiträgt, wie dies in Preußen der Fall ist.“ Er muß also eine Norm des kirchlichen Rechts (d. h., da er katholisches Kirchenrecht behandeln will, zum mindesten eine von der Kirche anerkannte Norm) kennen, entweder ganz allgemein dahingehend, daß dort, wo der Staat zum Unterhalt der Suffragane beiträgt, er auch irgendwelche Rechte bei seiner Einsetzung geltend zu machen berechtigt ist, oder spezieller, daß dies der preußische Staat aus dem angegebenen Grunde darf. Während er dagegen als Beweis für die entgegengesetzt lautende Regel sich mit Recht auf c. 5 in Clem I, 3 beruft, unterläßt er es, für seine Ausnahme einen Rechtssatz oder andere Tatsachen anzuführen, woraus auch nur eine derartige kirchliche Rechtsüberzeugung spräche. Es läßt sich aber in der Tat nichts Derartiges finden, was berechtigen könnte, von einem „kirchlichen Rechtssatz“ im Sinne eines von der Kirche aufgestellten oder auch nur anerkannten zu sprechen.

Gründen der Billigkeit, und ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, wird also dort, wo der Staat zum Unterhalt des Suffragans beiträgt, weder der Ordinarius für diese Würde eine dem Staate nicht genehme Persönlichkeit dem Papst vorschlagen, noch dieser gegebenenfalls eine solche bestätigen; im übrigen aber gewähren die erwähnten Bestimmungen in dieser Hinsicht kein staatliches Mitwirkungsrecht, wenn sie es nicht geradezu ausschließen.

B. Die einseitige Staatsgesetzgebung.

a) Preußen.

§ 26

a) Gesetz vom 11. Mai 1873.

(Über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.)

Andererseits ist noch zu berücksichtigen, welche Stellung den Weihbischöfen die reinstaatliche Gesetzgebung zuweist. Da solche außerhalb Preußens[1]) kaum zu finden sind, dürften in erster Linie die heute gültigen, einschlägigen preußischen Gesetze interessieren.

Was die neuere Zeit anbetrifft, so befaßte sich das Gesetz vom 11. Mai 1873 (über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen) ganz allgemein mit den „geistlichen Ämtern in einer der christlichen Kirchen" (vgl. z. B. §§ 1, 2, 4, 15, 17). Nach Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 505, sind darunter solche Ämter zu verstehen, „welche gottesdienstliche, seelsorgerische und lehramtliche Funktionen" umfassen, und ist demnach

[1]) Was Preußen anbetrift, so finden sich Weihbischöfe nach der Gerarchia cattolica v. 1909 in Cöln (p. 140), Breslau (p. 127), Culm (p. 144), Paderborn (p. 192), Ermland (p. 229), Posen-Gnesen (p. 158), und zwar in jeder der beiden letzten Diözesen je ein Suffragan.

(vgl. S. 507, 709) auch der Weihbischof dazu zu rechnen[1]). Danach gelten für ihn folgende Bestimmungen: Er muß Deutscher sein und eine bestimmte wissenschaftliche Bildung besitzen[2]), andernfalls ist seine Bestellung als „nicht geschehen“ zu betrachten (§ 17).

Ferner kommt noch die Tatsache, daß gegen die Anstellung von seiten der Staatsregierung kein Einspruch erhoben und der die geistlichen Obern

---

[1]) So erklärte auch bei einer Kommissionsberatung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1883 auf eine Anfrage der damalige Kultusminister v. Goßler, in der Vorlage sei die bestehende Terminologie beibehalten, und es sei deshalb der Begriff des „geistlichen Amtes“ hier derselbe wie in der ganzen Maigesetzgebung. Unter denselben fielen, wie in den Motiven ausgeführt, alle kirchlichen Ämter, mit welchen die Vornahme von heiligen, eine Ordination voraussetzenden Handlungen verbunden sei. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der ersten Session der XV. Legislaturperiode, 1882/83, 3 Bd., Aktenstück No. 277, S. 2376. — Bezügl. der Motive siehe daselbst Aktenstück No. 259, S. 2255. — Über die Weihbischöfe als Träger eines Amtes siehe unten § 59.

[2]) Die weiteren Erfordernisse des § 1 in dieser Beziehung sind im Laufe der Zeit weggefallen, und zwar ist, nachdem durch Abänderungsgesetz vom 21. Mai 1886 Art. 1, die auch in § 4 des genannten Gesetzes von 1873 geforderte wissenschaftliche Staatsprüfung aufgegeben worden ist, gemäß § 4 des letzteren Gesetzes die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines 3jährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität erforderlich und ausreichend. Nach Artikel 2 des Gesetzes von 1886 kann das theologische Studium auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben und den weiteren Anforderungen dieses Artikels entsprechen.

treffenden Pflicht der vorherigen Anzeige des § 15 genügt worden ist[1]), in Betracht.

Allerdings ergeben sich bei dieser Auslegung des Gesetzes auch offensichtliche Schwierigkeiten. Nichts ist dagegen zu sagen, daß dieses Gesetz für alle geistlichen Ämter gleichmäßige Bestimmungen aufstellt insofern, als ein Verstoß gegen sie mit staatlicher Nichtanerkennung der Übertragung des betreffenden Amtes gestraft wird. Ebenso steht es ganz im Ermessen des Staates, wie weit der Kreis der von seinen Maßregeln betroffenen Personen zu ziehen ist. Andererseits aber ist er darin durch den anerkannten Rechtssatz beschränkt, daß der Staat nur innerhalb seines Territoriums bzw. für dessen Bewohner verbindliche Gesetze erlassen kann. So wie die geistlichen Ämter, deren Inhabern er seine Anerkennung versagt, im vorliegenden Fall zum mindesten einen Teil ihres Tätigkeitsbereiches in Preußen haben müssen, so kann er andererseits Ausländern außerhalb der preußischen Grenze, also auch dem Papst, keinerlei Pflichten auferlegen; es ist dies die negative Seite jenes Grundsatzes: „Quod est in territorio, id est etiam de territorio.“ Nun trifft die Anzeigepflicht nach § 15 des Gesetzes von 1873[2]) ganz allgemein „die geistlichen Oberen“ (also alle), und zwar — ebenso allgemein — bei der Übertragung

[1]) Die Verletzung dieser Pflicht hat nach Gesetz vom 21. Mai 1874 (wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen) Artikel 1 ebenso die oben im Text erwähnten Folgen wie die Nichtbeachtung der übrigen in §§ 1—3 des deklarierten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

[2]) Abs. 1: „die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen“.

„eines geistlichen Amtes“ [also wieder jedes derselben[1])], mithin auch das des Weihbischofs. Wer sind aber die geistlichen Oberen, die verpflichtet sind, dem Oberpräsidenten den in Aussicht genommenen Kandidaten zu benennen?

Unter geistlichen Oberen versteht Hinschius (in Bd. III seines Kirchenrechts, S. 185, Anm. 3) im konkreten Fall diejenigen Oberen, in deren Diözese der betreffende Kandidat amtieren soll. In dem von ihm herausgegebenen Kochschen Kommentar zum Allgemeinen Landrecht[2]) gibt er allerdings auf Seite 65, Anm. 98 zu: „Auf die Bestellung der Weihbischöfe bei besetztem bischöflichen Stuhle paßt die Vorschrift des § 15 nicht vollkommen. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Papst. Da dieser persönlich den preußischen Gesetzen nicht unterworfen ist, so kann er auch nicht angehalten werden, den Kandidaten vor der Promotion zum Bischof einer preußischen Behörde zu benennen. Andererseits bindet aber das preußische Gesetz alle diejenigen, welche geistliche Ämter in Preußen erwerben und ausüben wollen. Ist also die Präkonisation des Weihbischofs ohne Wahrung des Einspruchsrechts erfolgt, so tritt die Nichtigkeit der Verleihung nach § 17 ein. Die Möglichkeit, dem Gesetze nachzukommen, liegt übrigens vor. Da die Bischöfe dem Papst die Person des Weihbischofs vorzuschlagen haben, so sind sie in der Lage, die vorgeschriebene Benennung vor der Promotion des Weihbischofs durch den Papst vorzunehmen, während eine etwaige Anzeige nach der Ernennung und vor der Bevoll-

[1]) Vgl. auch oben S. 59, Anm. 1.

[2]) Abdruck von Teil II, Titel 11 der 8. Aufl. von C. F. Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, Berlin und Leipzig 1887.

mächtigung des Weihbischofs die kategorisch ausgesprochene Folge des § 17 nicht beseitigen würde. Daß der Bischof nicht selbst die Verleihung des Amtes vornimmt, steht nicht entgegen, denn der § 15 lautet nicht dahin, daß die geistlichen Oberen diejenigen Kandidaten, welchen von ihnen ein Amt, sondern diejenigen, denen ein Amt übertragen werden soll, zu benennen haben; er bezieht sich also auf alle geistlichen Ämter innerhalb des Amtssprengels des betreffenden geistlichen Oberen, gleichviel, ob dieser die Anstellung vorzunehmen berechtigt ist oder nicht." Was die Stellung des Papstes zu preußischen Gesetzen und die Wirkung des § 17 anbetrifft, so ist dieser Ansicht beizupflichten, doch muß auf weitere Schwierigkeiten stoßen, wer das bischöfliche Vorschlagsrecht nicht so hoch bewertet wie Hinschius[1]).

Wenn z. B. der Papst von seinem Rechte Gebrauch macht und einen anderen als den vorgeschlagenen Kandidaten zum Weihbischof ernennt, dann sind die von den staatlichen Behörden auf die etwa vom Ordinarius gemachte Anzeige hin über diesen Kandidaten eingezogenen Erkundigungen und der etwa eingelegte Einspruch vollkommen gegenstandslos.

Ebenso gibt der § 22[2]) zu Bedenken Anlaß. Fest steht nach dem oben Gesagten, daß sowohl der Papst, der allein, und zwar in Italien[3]), die Über-

[1]) Darüber siehe unten § 34.

[2]) „Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Übertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 20—1000 Talern bestraft."

[3]) Dort ernennt er sowohl die Titularbischöfe, als auch genehmigt er eine ihm vorgeschlagene Bestellung zu Weihbischöfen. Beide Handlungen sind, was ihre etwaige Strafbarkeit anbelangt, von einer Kenntnisnahme durch Dritte

tragung des Amtes vornimmt, als auch der Bischof, der ja die Übertragung des Weihbischofsamtes nie zu genehmigen hat, als „Täter“ strafrechtlich kaum in Frage kommen kann. Was den Papst anbetrifft, so wird er von Preußen bzw. dem Deutschen Reiche als Souverän anerkannt und unterliegt demgemäß auch nicht der preußischen Strafgerichtsbarkeit[1]).

Trotz dieser vielen theoretischen Bedenken wird in der Praxis die Stellung des Weihbischofs doch der Anzeigepflicht und dem Einspruchsrecht des § 15 meist unterworfen werden, da schon aus finanziellen und anderen praktischen Gründen der Papst den Vorschlag des Ordinarius in der Regel genehmigen wird.

§ 27.

β) *Gesetz vom 20. Mai 1874.*

(Über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer.)

Diese sede plena geltenden Bestimmungen erfuhren eine Ergänzung durch das Gesetz vom 20. Mai 1874 (Über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer), nach dem sie auch Anwendung finden

---

unabhängig, ihr „Begehungsort“ im Sinne des Strafrechts ist daher stets der jeweilige Aufenthaltsort des Papstes, bisher also nur Rom, nie aber ein Ort des deutschen Inlandes.

[1]) Nebenbei erwähnt werden mag nur noch, daß bei Vornahme geistlicher Amtshandlungen durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider angestellten Weihbischof sowohl dieser nach § 23 desselben Gesetzes als auch der ermächtigende Ordinarius gemäß § 48 R.St.G.B. als Anstifter bestraft werden könnte. Auf die Übertragung des Amtes als solche ist dies aber ohne Einfluß. Anstifter zu einer rechtswidrigen Amtsübertragung könnte der um die Bestellung eines Suffragans nachsuchende Ordinarius nur werden, wenn der Papst bei jener Haupttat als Täter strafbar wäre. Vgl. darüber auch Oppenhoff-Delius, das St.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1901, S. 119f.

sollten „in einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist[1])“ auf „die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen[2]) insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen“. Der Weihbischof hat nun dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, seine Absicht als Weihbischof zu amtieren, schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig den Nachweis zu führen, daß er sowohl die im vorigen Paragraphen (S. 59) mitgeteilten gesetzlichen Eigenschaften besitze, als auch „den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun“. Dieser wird sede plena vom Ordinarius, sede vacante vom Kapitelsvikar erteilt.

Es kann nun vorkommen, daß ein sede plena vom Ordinarius vollkommen gültig erteilter Auftrag vom Staate als ungültig angesehen wird, z. B. braucht die Straftat, derentwegen dem Bischof die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes abgesprochen wurde, nicht notwendig auch eine solche zu sein, infolge deren er ipso facto kirchenrechtlich sein Amt und damit auch seine Jurisdiktionsrechte verlöre, sodaß gleichzeitig damit nicht nur der früher erteilte Auftrag hinfällig würde, sondern auch ein solcher

---

[1]) Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze) fügte noch hinzu: „oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist“, vgl. auch § 21, Gesetz vom 11. Mai 1873, ferner §§ 31—36 R.St.G.B.

[2]) Das sind gemäß § 20 Abs. 2 „sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen“. Es fallen hierunter die Handlungen, zu deren Vornahme der ordo episcopalis befähigt, also besonders die dem Weihbischof eigentümlichen Funktionen.

während der Dauer des Verlustes von dem betreffenden Ordinarius nicht mehr erteilt werden könnte[1]). Aus dem letzteren Grunde könnte auch ein in dieser Zeit bestellter Suffragan i. e. S. von seinem Ordinarius zwar eine kanonisch gültige Ermächtigung erhalten, trotzdem aber würde er beim Amtieren gegen das Staatsgesetz verstoßen[2]).

Mit der oben erwähnten schriftlichen Mitteilung hat der Weihbischof gemäß § 2 des Gesetzes die Erklärung zu verbinden, „daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.“[3])

Auch hier ist nach § 3 ein Einspruch ebenso zulässig, wie nach Gesetz vom 11. Mai 1873.

§ 28.

γ) Gesetz vom 11. Juli 1883.

(Betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.)

Die späteren Gesetze haben an dieser Regelung nichts geändert. Wenn das Gesetz vom 11. Juli 1883 (betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze) in Artikel 1 die Anzeigepflicht der kirchlichen Oberen

[1]) Siehe auch unten § 50. Vgl. ferner den von Hinschius herausgegebenen Kommentar S. 486 f.

[2]) Insofern, als es die Bestellung eines Suffragans betraf, war dieses Gesetz hier zu besprechen.

[3]) Eine zeitweise Dispensationsbefugnis von dieser eidlichen Verpflichtung wurde dem Staatsministerium gewährt auf Grund der Art. 2, Gesetz vom 14. Juli 1880, Art. 1, Gesetz vom 31. Mai 1882, durch letzteres allerdings nur bis zum 1. April 1884, von neuem, jedoch ohne zeitliche Begrenzung, durch Art. 11, Gesetz vom 21. Mai 1886. Daß die Weihbischöfe im übrigen keinen Treueid zu leisten haben, folgert Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III, S. 194, Anm. 4, daraus, daß sie keine staatliche Anerkennung erhalten. Tatsächlich enthält allerdings die Verordnung vom 6. Dezember 1873 nur eine Eidesformel für die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe).

und das staatliche Einspruchsrecht aufhob 1. „für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, 2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) besteht," so berührt das nicht die Weihbischöfe.

Nach dem angeführten Hinschiusschen Kommentar, Seite 91, Anm. 11, sind mit Recht unter Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, im Sinne dieses Gesetzes nicht solche zu verstehen, „bei denen sich die Statthaftigkeit der Abberufung nach dem kanonischen Recht bestimmt, sondern solche, bei denen die beliebige Abberufung nach dem geltenden staatlichen Recht zulässig ist, denn das letztere, nicht das kanonische Recht als solches ist in Preußen maßgebend." Die einzige Bestimmung aber, die ein Gesetz über solche Ämter gab, ist die des § 19, Abs. 1, Gesetz v. 11. Mai 1873: „Die Einrichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig." § 19, Abs. 1 handelt also von der Neueinrichtung derartiger Ämter, nicht der Besetzung bereits bestehender [1]). Die in dem oben genannten Artikel 1 erwähnte Befreiung bezieht sich also auf die Inhaber solcher staatlich genehmigter Ämter. Genehmigungspflichtig im Sinne des § 19 des Ges. von 1873 sind jedoch nur die, welche in der Absicht gegründet wurden, sie mit solchen Inhabern zu besetzen, die nach kanonischem Recht üblicherweise

[1]) Für die Besetzung gelten die allgemeinen Gesetzesvorschriften.

jederzeit abberufbar sind, oder solche, bei denen diese auf die Zukunft gerichtete Absicht nach ihrer Gründung eintrat. Wird also der Umfang der Genehmigungspflicht des § 19, Abs. 1 nur in der Beziehung durch das kanonische Recht begrenzt, als dieses entscheidet, welche Amtsinhaber beliebig abberufbar sind, so bestimmt sich der Umfang der in Artikel 1, Gesetz von 1883, angeordneten Befreiung danach, wie weit der staatlichen Genehmigungspflicht genügt worden ist. Da es nun keinen Rechtssatz gibt, nach dem die Weihbischöfe aus ihrem Amte ohne weiteres abberufen werden können, somit ein derartiges nach § 19, Abs. 1 des Gesetzes von 1873 genehmigungspflichtiges Amt nicht gegründet werden kann, bezieht sich Artikel 1, Nr. 1, des Gesetzes von 1883 auch nicht auf diese Beamten[1]).

Was den zweiten Fall der erwähnten in Artikel 1 angeordneten Befreiung anbetrifft, „die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte," so bezeichnen diese Worte eine lediglich provisorische, aushelfende Stellung ohne Amtscharakter[2]).

Dieses Gesetz hat also das staatliche Mitwirkungsrecht, wie es bisher geschildert worden ist, in allen Punkten unberührt gelassen.

---

[1]) In Frage kommen in erster Linie die Missionspfarreien. Vgl. Hinschius, Kommentar, S. 91, Anm. 11, ferner die Motive zu § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten während der dritten Session der 11. Legislaturperiode, 1872/73, I. Bd., Berlin 1873, Aktenstück Nr. 95, S. 447.

[2]) Dies nimmt sowohl Hinschius, Kommentar, S. 53, Anm. 44, S. 91, Anm. 12, an, auch sagen es die Motive zu dem Gesetz vom 11. Juli 1883 ganz deutlich. Siehe die Anlagen, Aktenstück Nr. 259, S. 2255.

§ 29.

δ) Gesetz vom 29. April 1887.

(Betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.)

Ebensowenig wurde dieses Mitwirkungsrecht aufgehoben durch das Gesetz vom 29. April 1887 (betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze), Artikel 2. Daß dieser Artikel nur Abänderungs- nicht (generelle) Aufhebungsbestimmungen enthält, zeigt schon sein Eingang: „Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 11. Juli 1883 werden wie folgt abgeändert:“

Der § 1 daselbst handelt nur von dem Pfarramte, läßt es aber hinsichtlich der übrigen Ämter beim alten. Der Abs. 1 dieses Paragraphen [1]) enthält nicht etwa eine generelle Aufhebung der Anzeigepflicht. Darauf weist einmal die Wortstellung dieses Satzes hin, die Schlußworte „werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes aufgehoben“, absichtlich an den Schluß des Satzes gestellt, anders als auf den Inhalt des ganzen Satzes zu beziehen wäre zu gekünstelt. Hätte der Gesetzgeber, dessen Sprache gerade an dieser Stelle an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, die Benennungspflicht allgemein aufheben wollen, dann würde die Stelle etwa so lauten: die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt wird aufgehoben, desgleichen das Einspruchsrecht usw. Dieses kann der Gesetzgeber aber nicht gewollt haben; er hätte dann in gleichem Umfange auch das Einspruchsrecht beseitigt, weil

[1]) „Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors u. dergl.) aufgehoben.“

ein Einspruchsrecht ohne eine entsprechende Anzeigepflicht die Durchsetzung der vom Staate einmal beanspruchten Kirchenhoheit wenig gewährleisten würde [1]). Der § 1 schließt sich vielmehr eng an Artikel 1, Nr. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1883 an, indem er die dort für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes statuierte Ausnahme (aber nur diese) beseitigt und diese Bestellung der sonstigen „Anordnung einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte“ gleichstellt. Weiter geht seine Wirkung nicht.

Der zweite Absatz des § 1 in jenem Artikel 2 [2]) stellt sich dem Abs. 1 gegenüber nicht als etwas Neues, sondern lediglich als Erläuterung dar. Nähme man aber nicht dieses, sondern die Einführung einer Neuerung auf dem Gebiete des Einspruchsrechts und vielleicht in Verbindung damit auch die höchst unwahrscheinliche generelle Aufhebung der Anzeigepflicht durch Abs. 1 an, dann wäre dem Artikel 2 mit dieser Trennung des Einspruchsrechts von der Anzeigepflicht eine überaus unglückliche Fassung gegeben worden. In diesem Falle wäre ferner zwar die dauernde Übertragung des Pfarramtes dem Ein-

---

[1]) Der Wegfall dieser Pflicht würde den Staat zu einem ausgedehnten Überwachungssystem zwingen, das sein gutes Verhältnis zur Kirche schwer schädigen müßte, ohne daß er darum seinen Zweck erreichte. Andererseits aber würde das Bestehen einer solchen Pflicht solche Übelstände ausschließen oder zum mindesten nicht hervorrufen und ihre Erfüllung für die Kirche durchaus nicht kränkend sein. Will die Kirche den ihr vom Staat gewährten Schutz (vgl. z. B. § 116 f. R.St.G.B.) annehmen, dann muß sie den Staat auch wissen lassen, welchen Personen er im gegebenen Falle diesen Schutz angedeihen lassen soll.

[2]) „Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes.“

spruchsrecht des Staates unterworfen, ohne jedoch anzeigepflichtig zu sein, was, wie vorhin schon ausgeführt, dem Wesen der preußischen Staatskirchenhoheit wenig entspräche.

Alle Zweifel aber daran, daß der Abs. 2 lediglich eine Erklärung zum Vorhergehenden enthält, auf dem Gebiete der Anzeigepflicht oder des Einspruchsrechts jedoch keine neue, womöglich erschöpfende Regelung dieser Materie vorgenommen hat, beseitigt der Artikel 6. Dieser erklärt ausschließlich die §§ 4—19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 für aufgehoben; die §§ 1—3 aber erkennt er damit stillschweigend als noch gültig an, und diese enthalten gerade die grundlegenden Vorschriften über die Anzeigepflicht und den Einspruch, wenn auch nur sede vacante [1]).

Demnach ist es hinsichtich der Weihbischöfe bei dem sede vacante und sede plena geltenden in den §§ 26 und 27 behandelten staatlichen Mitwirkungsrecht geblieben.

---

[1]) Bei der Beratung dieses Gesetzes war der Antrag gestellt worden, das Gesetz vom 20. Mai 1874 völlig aufzuheben. Dagegen erklärte der damalige Kultusminister v. Goßler ausdrücklich, die §§ 1—3 müßten unbedingt aufrecht erhalten bleiben; man habe in denselben eine lex scripta, die, mit dem Dispensationsrechte verbunden, gut funktioniert habe. — Bereits vorher war in derselben Beratung von anderer Seite erklärt worden, der Heilige Vater habe sich mit den bisherigen Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 einschließlich der zu denselben gegebenen Dispensationsbefugnissen zufrieden erklärt. In dem Anerkennen dieser Dispensation liege die Anerkennung des Einspruchsrechts im vollsten Umfange, da die Frage der Dispensierung ganz in den Händen der Staatsregierung liege. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1887, II. Bd., Berlin 1887, S. 337 f.

b) Übersicht über die Kirchengesetzgebung einiger anderer deutscher Staaten.

§ 30.

Bezüglich der anderen Staaten, in denen Weihbischöfe nur selten oder gar nicht vorkommen, mag noch erwähnt werden, daß einige alle Ämter einer gesetzlichen Regelung unterworfen haben, z. B. Württemberg (Gesetz vom 30. Januar 1862), Baden (Gesetz vom 9. Oktober 1860, 19. Februar 1874), Mecklenburg-Schwerin (Regul. vom 25. August 1846), Hessen (Gesetz vom 23. April 1875, 5. Juli 1885), andere nur Ämter mit geistlichen und lehramtlichen Funktionen, wie z. B. Bayern (Entschließung vom 8. April 1852, und zwar Kirchenpfründen Nr. 8 des Gesetzes), Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876). Bezüglich Elsaß-Lothringens kann auf das unten im § 53 für Frankreich Gesagte hingewiesen werden, mit der Modifikation, daß an die Stelle des Staatsrats und des Kultusministeriums gemäß § 3 Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 das dortige Ministerium getreten ist [1]).

Die Bestimmungen sind den preußischen gegenüber teils weitergehend in bezug auf die von dem Staate gestellten Anforderungen [2]), teils enger in bezug auf die Folgen eines Verstoßes gegen die Gesetze [3]).

[1]) Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 710.

[2]) So besteht das Erfordernis einer wissenschaftlichen Staatsprüfung noch in Sachsen und Baden, in Sachsen ferner der Ausschluß von Personen vom Erwerb eines Kirchenamtes, wenn sich dieselben nicht im Besitz der vollen bürgerlichen Ehre befinden.

[3]) Z. B. erstreckt sich die in Sachsen als Folge einer rechtswidrigen Amtsübertragung angeordnete Nichtigkeit im Gegensatz zu den andern deutschen Staaten nicht auf das kirchliche Gebiet.

c) Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle und bei der Bestellung von Weihbischöfen.

§ 31.

Das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Bestellung eines Weihbischofs unterscheidet sich von dem für die Besetzung der deutschen Bischofsstühle geltenden in folgender Weise.

Was die formellen Grundlagen jenes Mitwirkungsrechtes betrifft, so beruht das Einwirkungsrecht des Staates bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle auf Verträgen oder, für die Vertreter anderer Standpunkte, zum mindesten doch auf einem zweiseitigen Akte, der eine formelle Billigung des Inhalts von seiten der Kirche in sich schließt, dagegen die Beeinflussung der Stellenbesetzung im übrigen lediglich auf einem einseitigen Staatsakte. Der staatsrechtliche Charakter jener beiden Grundlagen ist somit verschieden. Das einseitige Gesetz hat vor dem Konkordat seine schon an sich die Untertanen verpflichtende Kraft voraus, während das letztere dazu noch der Einkleidung seines Inhalts in ein besonderes Staatsgesetz bedarf. Vom Standpunkt des Kirchenrechts aus betrachtet kehrt sich das Verhältnis dagegen um. Während das Konkordat schon an sich jeden einzelnen Katholiken verpflichtet, da sowohl die Gesamtheit der Katholiken als auch jeder einzelne vom Papste, dem Oberhaupt der katholischen Kirche, beim Vertragsschluß vertreten wird, hat das Staatsgesetz verbindliche Kraft wohl für den einzelnen als Bürger des Staates, in dem es erlassen wird, nicht aber auch für den einzelnen als Mitglied der katholischen Kirche und ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Staate. M. a. W. das

preußische Staatsgesetz wendet sich nur an Preußen, das Konkordat mit Preußen dagegen an jeden Katholiken innerhalb und außerhalb Preußens. Wollte man selbst annehmen, daß das Konkordat als solches nur den Papst persönlich, nicht aber auch den einzelnen Katholiken verpflichtet, so wird man doch zugeben müssen, daß das Konkordat Bestimmungen enthalten kann, die auch den einzelnen Katholiken kraft des seiner Kirche gegenüber schuldigen Gehorsams zu einer Handlung verpflichten, was bei dem Staatsgesetz nicht der Fall ist. Zwar ist es möglich, daß ein Gesetz eigens für die Katholiken erlassen wird, einem solchen Gesetz würden sie aber nur als Untertanen dieses Staates, nicht aber als Angehörige der katholischen Kirche Folge zu leisten haben.

Ferner ist der Umfang jener Rechte verschieden, während das Ausschlußrecht bei der Besetzung der Bischofsstühle (und noch mehr das Nominationsrecht) betreffs seines Wirksamwerdens im konkreten Fall nur durch die Tatsache bedingt ist, daß ein im gegebenen Falle in Aussicht genommener Kandidat infolge seines schlechten persönlichen Verhältnisses zu der Regierung seines Bischofsstuhls dieser aus irgendwelchem Grunde[1]) minus gratus ist (bzw. was das bayrische Nominationsrecht anbetrifft, infolge seines guten Verhältnisses zu seinem König plus gratus), ergeben

[1]) Jedenfalls ist für das „minus gratus“ nirgends ein bestimmter Grund vorgeschrieben. A. Rösch (der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen. Freiburg i. Br. 1900 z. B. S. 32, Anm. 2, S. 33, 84 f.) übersetzt das „minus gratus“ mit „mißliebig aus gerechten Gründen“. Friedberg (der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, S. 371), verwirft dagegen diesen einschränkenden Zusatz, auf die Gerechtigkeit der Gründe komme es nicht an.

sich für das Einspruchsrecht, wie es als in Preußen geltend bisher geschildert und auch in andern Staaten[1]) üblich ist, demgegenüber einige Einschränkungen.

Was Preußen anbelangt, so ist nach § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 der Einspruch durch den Oberpräsidenten zulässig aus drei Gründen: 1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen. An die Stelle der beiden andern treten die Bestimmungen des Artikels 2 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1887: 2. wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben[2]).

Demnach ist im Gegensatz zu dem Mitwirkungsrecht bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle das bei der Bestellung eines Weihbischofs zulässige Einspruchsrecht bedeutend enger begrenzt, da für die Geltendmachung des letzteren eine fest bestimmte Zahl von Gründen vorgeschrieben ist, und nicht das rein persönliche Ermessen eines einzelnen entscheidet.

Zweiter Teil.

Die Stellung des Domkapitels bei der Bestellung des Weihbischofs.

§ 32.

Eine regelmäßige direkte Beteiligung des Domkapitels bei der Ernennung des Weihbischofs ist aus-

[1]) z. B. Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen.

[2]) § 16 des Ges. v. 11. Mai 1873 gewährte eine Berufung gegen die Einspruchserklärung innerhalb 30 Tagen bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Seitdem letzterer durch Artikel 2 No. 1 und 3 des Ges. vom 11. Juli 1883 seine Zuständigkeit auf diesem Gebiete verloren hat, geht die Berufung nunmehr an den Kultusminister.

geschlossen. Da es bei letzterem nie heißen kann: „Sedes vacat“, es außerdem auch kein zuständiges Domkapitel gibt, sind die wesentlichen Voraussetzungen einer Wahl nicht gegeben.

Ebensowenig liegt die Möglichkeit auch nur einer Einwirkung vor. Weder ist sede plena der Bischof dabei an die Zustimmung des Kapitels gebunden, wie bei der Annahme eines Coadiutor, oder verpflichfet, auch nur seinen Rat zu hören, noch bleiben ihm sede vacante nach der Wahl des Kapitelvikars irgendwelche Sonderrechte übrig, soweit nicht entgegengesetzte ausdrückliche Bestimmungen bestehen[1]). Sede impedita sind entweder schon andere Stellvertreter vorhanden, oder der Bischof bzw. der Papst trifft die nötigen definitiven Vorkehrungen, somit ist für die Mitwirkung des Domkapitels bei der Ernennung des Weihbischofs kein Platz.

Dritter Teil.

Örtliche Beschränkungen.

§ 33.

Wie schon oben (S. 48 f.) erwähnt, trat schon nach dem Tridentinum eine starke örtliche Beschränkung bei der Ernennung der Weihbischöfe ein; gestattet wurden und werden sie nur in den Kardinalbistümern „et ubi iam is inolevit mos“[2]). Was das letztere anbetrifft, so war es sehr vorteilhaft, daß die Bulle De salute animarum (vom 16. Juli 1821, No. 39) darüber hinsichtlich Preußens einige Bestimmungen gab: „Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero cum difficile admo-

[1]) Die vorhandenen berühren aber vollständig andere Punkte.

[2]) Thomassin, P. I, L. 1, cp. 27, n. 7.

dum esset, Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine ulterius episcopi opera et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus et de novo constituimus."

Der letzte Teil darf weder dahin verstanden werden, daß die weihbischöfliche Würde auf die Diözesen von Cöln und Trier und jene andern beschränkt werden soll, in denen sie bei Erlaß der Bulle bestand, noch zwingt er zu der Annahme, daß sie in den Diözesen von Cöln und Trier ipso iure, d. h. ohne Zutun des jeweiligen Ordinarius, ständig[1])

[1]) Für die vertretene und gegen die entgegengesetzte Ansicht sprechen ferner logische und sprachliche Gründe. Nähme man an, die Worte „redintegramus, et de novo constituimus" machten die Weihbischofswürde zu einem den einzelnen Träger in den fraglichen Diözesen überdauerndem ständigen Amt und nähmen damit dem betreffenden Ordinarius jede Gelegenheit, um die Bestellung eines Weihbischofs nachzusuchen, dann wäre es widerspruchsvoll, unmittelbar darauf fortzufahren: „atque idcirco quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros supplicabit, ut aliquis ecclesiasticus vir . . ., ad Suffraganei munus designetur ac . . . de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium . . . provideatur." Es sollen also alle Bischöfe, mithin auch die von Cöln und Trier, die Ernennung eines Weihbischofs erbitten, und zwar nicht nur einmal für die ganze Folgezeit, sondern jedesmal, wenn das Amt ihres augenblickchen Vertreters erledigt ist (daher „Nos, et . . . Successores Nostros"). Was die sprachliche Seite der Frage anbetrifft, so ist das „redintegramus et de novo constituimus" lediglich eine im Lateinischen und früher im Deutschen zur stärkeren Hervorhebung eines Gedankens gern gebrauchte Häufung ähnlicher Ausdrücke und dazu bestimmt, gegenüber dem vorangehenden „confirmantes suffraganeatus" den päpstlichen Willen, die überbürdeten Ordinarien durch Anstellung von Weihbischöfen möglichst zu entlasten, an der Stelle besonders

wird; denn es kann ihm in der Regel weder ein Weihbischof aufgezwungen werden[1]), noch besteht für ihn im allgemeinen eine Gewissenspflicht, um einen solchen nachzusuchen, wenn die Amtsgeschäfte auch ohne ihn erledigt werden können.

Freilich muß auf der anderen Seite auch wieder zugegeben werden, daß die Freiheit des Bischofs zu wählen, ob er allein die Pontifikalien ausüben oder um Unterstützung bitten will, durch die Bulle stark eingeengt wird. Die Frage, ob eine Hilfskraft zur Bewältigung des Übermaßes der Geschäfte nötig sei, von deren freier Beantwortung sein Verhalten sonst abhing (bzw. außerhalb des Geltungsgebietes jener Norm noch jetzt abhängt), wird für die Zukunft in einer ihn bindenden Weise im bejahenden Sinne entschieden. Dazu kommt noch das in Befehlsform gebrauchte „supplicabit", so daß an die Stelle des Rechtes, um die Ernennung eines Weihbischofs vorstellig zu werden, die Pflicht getreten ist[2]). Allerdings garantieren die Worte „servatisque consuetis formis" daneben das im folgenden Paragraphen behandelte Vorschlagsrecht des Ordinarius.

Vierter Teil.

Das Vorschlagsrecht des Ordinarius.

§ 34.

Nach allgemeiner Ansicht hat der Ordinarius ein Vorschlagsrecht, das allerdings nicht so weit geht,

scharf zu betonen, wo im Gegensatz zu dem Vorhergehenden ihm eine einfache Bestätigung der bestehenden Zustände nicht am Platze zu sein scheint.

[1]) Ein solcher wäre ja auch ohne die erforderliche bischöfliche Vollmacht an seinem Bestimmungsorte zur Untätigkeit verurteilt.

[2]) Und zwar, da ein ständiges Bedürfnis angenommen wird, jedesmal wenn das Amt eines bereits tätigen Weihbischofs aus irgendeinem Grunde zu Ende gegangen ist.

daß er auf die Bewilligung seines Gesuches überhaupt oder hinsichtlich der vorgeschlagenen Persönlichkeit auf den Papst irgendeinen Druck ausüben könnte, sondern es steht dem letzteren frei, seinerseits eine andere Persönlichkeit zu bezeichnen.

Wenn es auch selten vorkommen mag, daß er einen anderen Kandidaten als den vorgeschlagenen ernennt, schon mit Rücksicht auf die dem Ordinarius zur Seite stehende genaue Kenntnis der einzelnen Persönlichkeiten, so ist der Papst doch nicht etwa kraft Gewohnheitsrechtes verpflichtet, sich an den Vorschlag einer ihm jurisdiktionell untergeordneten Persönlichkeit zu halten. Zu einem derartigen Gewohnheitsrechte fehlte sicher zum mindesten die opinio necessitatis bei jedem der handelnden Teile. Der Vorschlag trägt vielmehr stets den wahren Charakter einer Bitte[1]).

Ebensowenig ist der Papst einem Staate gegenüber vertraglich oder aus anderen Gründen zu einem derartigen Verhalten verpflichtet. Hinsichtlich Preußens bringt dies auch die in Anm. 1 zu S. 76 erwähnte Stelle dadurch deutlich zum Ausdruck, daß zu dem „supplicabit“ noch ein „iuxta praescriptum morem“ hinzugesetzt wurde. Diese Worte weisen bei dem Fehlen abändernder Bestimmungen in jenem Vertrage ausdrücklich auf das Vorschlagsrecht hin, wie es bis zu jener Bulle beschaffen war, nämlich unbegrenzt durch irgendwelche staatliche Maßnahmen[2]).

---

[1]) Vgl. z. B. Bulle De salute No. 39: Archiepiscopus et Episcopus Nos . . . . supplicabit . . . . Bei Walter, Fontes, S. 254.

[2]) Beachtenswert ist auch der Gegensatz der Gesinnung, aus der heraus dem preußischen Staate von der katholischen Kirche ein Einfluß auf die Besetzung seiner Bischofsstühle eingeräumt wurde, und jene, in welcher sie die kirchlichen Ver-

Fünfter Teil.

Die Vorgänge bei der Bestellung selbst.

§ 35.

Daß der Kandidat auch bei diesem Amte, um den Schein des Ehrgeizes zu vermeiden, erst auf Aufforderung seine Annahmebereitschaft erklärt[1]) (c. 46 X de elect. I 6), ist selbstverständlich, ebenso, daß er um die Ernennung nachsucht.

Von den Kandidaten verlangt man ferner wie von jedem Bischof, abgesehen von sittlicher Makellosigkeit, das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften: Legitime Geburt, ein Alter von 30 Jahren, Besitz der höheren Weihen mindestens 6 Monate vor der Ernennung, einen akademischen Grad, genaue Kenntnis der kirchlichen Gebräuche und Funktionen, ferner, daß er nicht gerade eben bekehrt ist, und schließlich das Fehlen der anderen Irregularitätsgründe.

Um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, läßt der Papst den processus inquisitionis sive informativus durch einen Bischof oder Nuntius vornehmen (de fide,

---

hältnisse hinsichtlich der preußischen Weihbischöfe, regelte. So heißt es (No. 22) auf der einen Seite: Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, ... , auf der andern Seite aber (No. 39): Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine ulterius Episcopi opera et auxilio exercere . . . (Bei Walter, Fontes, S. 245 ff.) Während also im ersten Falle die Kirche auf berechtigte Staatsinteressen Rücksicht nahm, ließ sie sich im zweiten lediglich von der Sorge um das Seelenheil der ihr Anvertrauten leiten. Das Vorschlagsrecht sollte also ausschließlich kirchlichen Interessen dienen.

[1]) Ein Fall unkorrekten Verhaltens bei Gonzalez Tellez, L. I, p. 310, n. 7.

vita, moribus promovendi). Dann hat der Kandidat die professio fidei abzuleisten.

Das gesamte Aktenmaterial wird darauf zur nochmaligen Überprüfung auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen (Notwendigkeit, alter Ortsgebrauch) der Congregatio consistorialis übersandt (processus definitivus). Der Auditor sanctissimi als Ratgeber, informierender Beamter des Papstes und Mitglied der Congregatio consistorialis übermittelt den Kardinälen hiernach einige Tage vor der Sitzung mehrere Druckexemplare, enthaltend einen Auszug aus den Akten über den status materialis der Diözese (provisio per schedulam). Bei den Titularbischöfen wird er in der Regel wegfallen, „huic oneri satisfit per unicam hanc expressionem, videlicet, ecclesiam esse in partibus infidelium, et ideo statum illius potius esse deplorandum quam exprimendum“ (Andreucci, n. 53, p. 45). Diese werden, wenn die betreffenden Bischöfe in partibus infidelium im Dienste der Mission verwendet werden sollen (nicht wie die anderen im Konsistorium proponierten) von der Propaganda vorgeschlagen und vom Papst durch einfaches Breve ernannt.

Entspricht der Kandidat allen Anforderungen, dann wird die päpstliche Bestätigung im Konsistorium verkündet (praeconisatio). Die Ausfertigung der Bestätigung selbst erfolgt für gewöhnlich durch Bullen.

Dritter Abschnitt.

Der Weihbischof und seine Diözese.

Erster Teil.

Die Diözese des Weihbischofs.

§ 36.

Innerhalb dreier Monate nach der Bestätigung erhält der Ernannte die Konsekration. Dabei wird das Verbot der absoluten Konsekration streng be-

folgt. Darunter versteht man aber nur, daß der Betreffende auf eine bestimmte Diözese geweiht wird, die darum nicht zu bestehen braucht, sondern nur einmal bestanden haben muß.

Es ist also unzulässig, daß die betreffende Diözese eine solche ist, die eben erst für den christlichen Glauben gewonnen werden soll[1]), obwohl gewiß das Erfordernis, „ut talis ecclesia careat tum Clero, tum populo Christiano“ (Heister-Binterim, S. 8), in der Hauptsache erfüllt ist; aber es ist nicht die Fiktion möglich einer „ecclesiae existentis, . . . , et de qua vel est, vel non est spes recuperationis“ (Andreucci, p. 2, n. 3), m. a. W. einer kirchlichen Verfassung, die auf dem Gebiete jenes Sprengels früher einmal angewendet wurde, es heute aber nicht mehr werden kann, lediglich, weil das Objekt fehlt, einer Verfassung, die trotzdem aber noch immer besteht, solange, bis sie in rechtsgültiger Weise aufgehoben wird.

Ebensowenig darf das Gebiet z. B. eine protestantische Bevölkerung haben, da sie ja doch christlich ist, also schon von vornherein der katholischen Kirche nach deren Auffassung angehört.

Die Begründung der titularepiskopalen Weihen scheint auch in älterer Zeit Schwierigkeiten gemacht zu haben, so schließt Thomassin, P. I, L. 1, cp. 27: „Status episcopalis licet esse possit in aliquo sine plebe, et sine usu vel exercitio, hoc fieri non convenit: Quia vanum et monstruosum in ecclesia videretur, quoniam frustra est potestas, cui non subest operatio“, und Andreucci (p. 27, n. 32) kann es nur so erklären: „Posse pontificem id facere, quia omnes populi etiam Infideles subiacent potestati absolutae et universali, quam habet Pontifex annunciandi Evan-

[1]) Vgl. aber oben S. 36.

gelium, seu mittendi praedicatores Evangelii per totum orbem . . . .“ [1]).

Zweiter Teil.

Die Stellung des Weihbischofs zu seiner Diözese.

§ 37.

Auch für den Weihbischof hat die Konsekration die enge Verbindung mit seiner Diözese („matrimonium consummatum“, c. 4 X, L. I, 7) zur Folge; das zeigt sich, wenn er als Kandidat für einen erledigten Bischofssitz in Aussicht genommen werden soll, was nur im Wege der Postulation geschehen kann, da er de iure, wenn auch nicht de facto[2]), bereits Inhaber eines anderen Bischofsstuhles ist; ein Breve eligibilitatis kann aber das Hindernis beseitigen.

Gewissermaßen als solches Breve eligibilitatis generale wirkt in Altpreußen die Bulle De salute animarum No. 22 (bei Walter, Fontes, S. 245), da dieselbe dort den Unterschied zwischen postulatio und electio aufhebt[3]).

[1]) Im allgemeinen wird heute darauf geachtet, daß die aufeinanderfolgenden Weihbischöfe immer einen anderen Titel erhalten, um die Unständigkeit des Instituts anzudeuten. Übrigens ist der Grundsatz früher nicht so konsequent befolgt worden, vgl. Koch, S. 77, 96 mit 89 und 99.

[2]) Aus letzterem folgt aber auch wieder: „Episcopum titularem, cuius ecclesia est in partibus infidelium, non privari beneficiis antea obtentis, cum non sit assecutus Episcopatus possessionem.“ (Gonzalez Tellez, L. I, p. 252, n. 10.) M. a. W.: Der Träger eines beneficium behält dieses bei Annahme der zum „unbestrittenen genußreichen Besitz“ (Friedberg, S. 361) ungeeigneten Titularbischofswürde.

[3]) Deshalb kommen nicht etwa lediglich die Grundsätze der electio zur Anwendung, denn das hätte zur Voraussetzung, daß die postulatio allein abgeschafft wäre, und zur Folge, daß nur postulable Subjekte auf dem ordentlichen Wege nie auf

Weiter zeigt sich jene Verbindung darin, daß die Weihbischöfe nur vom Papst transferiert werden können.

Vierter Abschnitt.

Das Verhältnis des Weihbischofs zum Papst und zum Ordinarius.

§ 38.

Als Titularbischöfe unterstehen die Weihbischöfe dem Papst, der auch allein ihre Deposition verfügen kann, nicht dem Bischof der Diözese, in der sie tätig sind.

In eine diesem gegenüber untergeordnete Stellung gelangen sie meistens dadurch, daß sie z. B. kraft eines meist schon in der Ernennungsbulle ausgesprochenen päpstlichen Dispenses das Amt eines

---

den Bischofssitz gelangen könnten, auch nicht im Gnadenwege durch Breve eligibilitatis, insofern ja die Berechtigung des Papstes, von Wahlhindernissen zu dispensieren, ebenfalls zu den außer Kraft gesetzten Normen gehören würde. Schon mit Rücksicht auf die so bedenkliche Konsequenz der Aufgabe eines der wichtigsten päpstlichen Rechte ist anzunehmen, daß nur die von der electio verschiedenen Formalitäten und Folgen der postulatio außer Übung kommen sollen. Es wird also das nur postulable, d. h. mit einem Hindernis, von dem dispensiert werden kann und üblicherweise auch dispensiert wird, behaftete Subjekt eligiert wie üblicherweise das eligible und hat nach der electio auch denselben Anspruch auf päpstliche Bestätigung wie der electus. — Siehe auch den schon zitierten Kommentar von Hinschius, S. 468, Anm. 6. — Die vorgetragene Ansicht wird durch die verschiedentlich vorgekommene Besetzung preußischer Bischofsstühle mit Weihbischöfen im Wege der normalen Wahl bestätigt. E. Friedberg (Der Staat und die Bischofswahlen) bringt einige Beispiele dafür, so die des Weihbischofs von Dunin zum Erzbischof von Gnesen-Posen i. J. 1830, des Weihbischofs von Hatten i. J. 1837 und des Weihbischofs Geritz i. J. 1841 zu Bischöfen von Ermland. Siehe S. 217, 219, ferner S. 220, 225, 243.

Kanonikus bekleiden[1]), ferner bringt die Suffragane i. e. S. auch schon an und für sich ihr Amt in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Ordinarius, insofern sie zu bischöflichen Funktionen innerhalb seines Sprengels seiner[2]) Ermächtigung bedürfen, hinsichtlich deren es vollständig im Ermessen des Ordinarius liegt, ob und in welchem Umfange er eine solche erteilt, und ob er sie widerruft[3]).

Fünfter Abschnitt.

Rang.

§ 39.

Der Rang der Weihbischöfe richtet sich den anderen Bischöfen gegenüber nach dem Alter der Konsekration, im übrigen steht er aber, während er als Weihbischof im Kapitel allen gegenüber den Vortritt hat, zum Ausdruck der Abhängigkeit hinter dem Bischof, von dem er seinen Auftrag empfängt, und als Ausdruck der Höflichkeit hinter dem Bischof der fremden Diözese, in der er sich aufhält, zurück.

---

[1]) In England darf kraft Gesetzes der Weihbischof zwei Pfründen mit Seelsorge haben. Makower, Felix, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, S. 323, Anm. 7.

[2]) Außerhalb noch der des anderen Ordinarius. — Hinschius (Kirchenrecht, Bd. II, S. 180) und J. v. Schulte (Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts nach dem gemeinen Recht, dem Rechte der deutschen Länder und Österreichs, 4. Aufl. des kath., 1. des evang., Gießen 1886, S. 141) verlangen sogar päpstliche Erlaubnis nach einem Dekret Papst Pius V.: „Quod nullibili possint (scil. Episcopi titulares) pontificalia exercere sine expressa licentia Sedis apostolicae, nisi in illa dioecesi, cui datus est Suffraganeus.“ — Vgl. auch Koch, S. 215, der sich für seine entgegengesetzte Ansicht auf gegenteiliges Gewohnheitsrecht beruft. Ähnlich v. Scherer, Bd. I, S. 599, Anm. 12.

[3]) Bei erledigtem Bistum tritt an die Stelle des früheren Ordinarius der Kapitelvikar.

Sechster Abschnitt.

Rechte.

A. Ehrenrechte.

§ 40.

Als Ehrentitel kommt ihnen zu: Reverendissime et Illustrissime Praesul.

Ihre Kleidung besteht aus schwarzem Hut, grünseidener, golddurchwirkter Schnur und herabhängenden Quasten gleicher Art, violettem Talar mit Rochette, Mantelet, aber niemals Mozzet, Mitra aus Leinewand und Ring. In Rom tragen sie bei Funktionen vor dem Papst oder dem Kardinalkollegium die Pontifikalkappa.

Im übrigen führen sie noch die allgemeinen bischöflichen Insignien, nur fehlt ihnen der Thron mit Baldachin.

Das Pallium tragen die Titularerzbischöfe weder bei den Weihen, noch brauchen sie es sich überhaupt zu erbitten, insofern sie nach Kohn (214, 207) von letzterem meist dispensiert werden. Es hätte ja auch für sie wenig Sinn, sich das Pallium zu erbitten, da sie, zur Residenz außerhalb ihres Erzbistums gezwungen, regelmäßig auch keine Gelegenheit, bezw. kein Recht hätten, es zu tragen.

B. Materielle Rechte.

Erster Teil.

Das Recht auf Vornahme bischöflicher Handlungen.

§ 41.

Was ihre materiellen Rechte anbetrifft, so fehlt den Weihbischöfen, im Gegensatz zu den anderen Bischöfen, das Recht auf Vornahme bischöflicher

Handlungen, wenn sie auch schon Untätigkeit insofern nicht zu fürchten haben, als ja die Überbürdung durch Arbeit eine von den Voraussetzungen ist, unter denen ihre Bestellung dem Ordinarius bewilligt wird.

Zweiter Teil.

Gehalt.

§ 42.

Ohne Rücksicht darauf, daß er etwa in schuldloser Verhinderung (Krankheit, Widerruf des Auftrags) seine Dienste nicht leistet, bezieht der Weihbischof sein Gehalt aus der mensa episcopalis, das ihm schon von vornherein dadurch gesichert wird, daß er ohne Garantie desselben nicht bestellt wird[1]). Es beträgt 300 Golddukaten jährlich, d. h. ca. 2040 M.[2])

Verweigert er aber seine Dienste, dann wird es ihm durch ein vor der congregatio concilii stattfindendes Verfahren entzogen und eventuell vom Papst einem anderen Weihbischof zugewiesen, aber abgesehen von diesem Fall bezieht er seine Sustentation über den Tod seines Ordinarius hinaus.

Dritter Teil.

Die Teilnahme an den Konzilien.

A. Die Beteiligung an den ökumenischen Konzilien.

§ 43.

Welche Stellung die Weihbischöfe auf den allgemeinen Konzilien einnehmen, ist nicht ganz klar.

[1]) In Preußen beziehen die Weihbischöfe Staatsgehalt. Bulle De Salute 1821, No. 39 und 42 (bei Walter, Fontes, 254 f).

[2]) Der Golddukaten mit Hinschius (Kirchenrecht, Bd. II, S. 179, Anm. 6); Bangen, S. 435, Anm. 2 zu 8½ frs. gerechnet. — Eine genaue Feststellung der Summe ist aber nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertrelation zwischen Gold und Silber möglich.

Während es bei den Diözesanbischöfen feststeht, daß sie als Sitz- und Stimmberechtigte einzuberufen sind, ist es gegenüber den Weihbischöfen nicht der Fall. Praktisch fand in der ersten Zeit eine Gleichstellung zwischen beiden statt, insofern letztere bei dem Konzil von Trient nicht nur für andere Diözesanen, sondern auch für sich selbst ihre Stimmen abgaben; ob sie dagegen auf denen von Pisa und Konstanz nur anwesend waren, ohne dies zu tun, ist unsicher; jedenfalls billigte ihnen die damalige Anschauung jene Berechtigung zu.

Theoretisch ist zwar die in ihrem Eide übernommene Pflicht aller Bischöfe, also auch der Suffragane im engeren Sinne, unbestreitbar, dem Rufe des Papstes zu folgen, nicht aber auch die des Papstes, letztere einzuberufen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft jener stehen sich Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip[1]) schroff gegenüber. Nach ersterem heißt es: „Notwendige Mitglieder sind nur die Bischöfe, nicht als einzelne Personen, sondern als die Vertreter ihrer Diözese. Es ist ganz gleichgültig, wie viele einzelne Bischöfe kommen, nicht aber gleichgültig, ob die Kirchen vertreten sind, wo es sich um den Glauben handelt. — Bloße Titularbischöfe, ohne Gemeinden, haben keinen Glauben zu bezeugen und nicht zu regieren, sind daher auch keine Mitglieder.“ (v. Schulte, S. 195.)

Auf der anderen Seite geht das Personalitäts- oder Amtsprinzip davon aus, daß schon in der ersten

---

[1]) Der Kürze halber sei es gestattet, diese beiden in den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft gern gebrauchten Ausdrücke anzuwenden, obwohl sie der kirchenrechtlichen Literatur in diesem Zusammenhange wenig bekannt sind.

Zeit „das Fundament der Stimmberechtigung der Bischöfe nicht die Vertretung der Diözesen gewesen, vielmehr ihr apostolischer Amtscharakter. Diesen besitzen aber die Titularbischöfe nicht minder als die Diözesanbischöfe“ (Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III, S. 604 ff.).

Sieht man aber in dem ökumenischen Konzil eine Repräsentation der Gesamtkirche und vergegenwärtigt sich dabei den Begriff „Kirche“ seit Cyprian als den der auf der Gesamtheit der Bischöfe als Nachfolger der Apostel ruhenden Gemeinschaft, dann wird es nicht schwer fallen, das Erfordernis eines vom einzelnen Bischof regierten Territoriums aus dem Begriff „Kirche“ ebenso wegzulassen wie bei der Repräsentation der Gesamtkirche durch den Gesamtepiskopat. Das regierte Gebiet ist nicht Voraussetzung für die Erlangung der Bischofsgewalt[2]), sondern für ihre von einem anderen gleichartigen bischöflichen Beamten unabhängige Ausübung. Daher wird wohl dem Personalitätsprinzip der Vorzug zu geben sein.

Eine dritte Ansicht[1]) billigt ihnen zwar volles Stimmrecht zu, aber ohne das Recht, einberufen zu werden: „Posse vocari ad concilia et in casu, quo vocentur, habere Suffragium decisivum, non tamen esse per se necessarium, ut vocentur.“

Darin liegt eine starke Inkonsequenz, denn ist dem ökumenischen Konzil die Berufung aller Mitglieder wesentlich, dann besteht zwar nicht die Pflicht, überhaupt ein solches zu berufen, aber in diesem

[2]) Das Verbot der absoluten Konsekration ist keine lex perfecta (vgl. auch Heiner, Bd. I, S. 112).

[1]) Sie wird vertreten von dem eben zitierten Andreucci, n. 118 ff., Kohn, S. 208, Phillips, Kirchenrecht, Bd. I, S. 195.

Falle auch alle Berechtigten, also auch die Weihbischöfe[1]).

B. Die Beteiligung an den Provinzial-Konzilien.

§ 44.

Auf dem Provinzialkonzil dürfen die suffraganei i. e. S. zwar erscheinen, können auch partikularrechtlich dazu verpflichtet werden; sollen sie aber an Stelle ihres Konsultativvotums ein dezisives haben, dann muß es ihnen erst von den Diözesanen des betreffenden Konzils eingeräumt werden.

C. Die Beteiligung an den Diözesan-Synoden.

§ 45.

In Betreff der Diözesansynode kommt den Weihbischöfen als solchen nicht die Berechtigung zu, daselbst zu erscheinen, sondern nur ausnahmsweise auf Einladung ihres Diözesanbischofs. Ebensowenig besteht aber eine Verpflichtung, dieser Einladung Folge zu leisten, da erstere als Bischöfe nur dem Papst unterstehen[2]).

---

[1]) Daß der einzelne persönlich geladen werden muß, ist bei dem Fehlen besonderer Bestimmungen nicht anzunehmen. Es genügt, daß in allgemeiner Weise, z. B. durch Enzyklika dieses Konzil angekündigt und nur keiner von der Teilnahme ausgeschlossen wird. (Ähnlicher Meinung neben Hinschius, a. a. O. l. c., auch Hergenröther, S. 343 f.)

[2]) Ein Berufungsrecht steht den Weihbischöfen gegenüber keiner Synode zu (bezüglich der Diözesansynode vgl. Benedikt XIV, De Synodo Dioecesana, Libri 8, Rom 1748, L. II, c. 7, n. 4. u 5, Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III, S. 655, Anm. 2).

Vierter Teil.

Privilegien.

§ 46.

Die Privilegien der Weihbischöfe sind ungefähr dieselben wie die der übrigen Bischöfe:

Sie verfallen keiner angedrohten Zensur ipso iure, wenn ihrer nicht besonders in der betreffenden Verordnung Erwähnung geschieht. Ferner kommt ihnen zu das Privilegium fori (d. h. ihr Richter ist der Papst allein) sowie das Recht, sich einen Beichtvater aus einer beliebigen Diözese zu wählen. Ob sie das Privilegium haben, sich eines tragbaren Altares (altare portatile) zu bedienen, ist unsicher[1]).

Siebenter Abschnitt.

Pflichten.

§ 47.

Von seinen Pflichten sind bereits oben S. 80 erwähnt die, sich innerhalb dreier Monate nach der Ernennung konsekrieren zu lassen, und die, die aufgetragenen Pontifikalhandlungen bei Strafe des Verlustes des Gehalts vorzunehmen[2]).

[1]) Haring, Bd. I, S. 245 nimmt dies an, m. E. auch Andreucci, n. 257 f., p. 165 f.

[2]) Auch die Abhängigkeit des Gehaltsbezuges von der Leistung der Dienste zeigt, daß die letztere nicht etwa lediglich Gegenstand eines subjektiven Rechts und in das freie Ermessen des Weihbischofs gestellt, sondern daß diese Leistung Gegenstand einer Pflicht ist. Ferner besteht eine solche Pflicht schon an und für sich gegenüber dem Papst mit Rücksicht auf den kanonischen Gehorsam, insofern ja stets die Übertragung eines Amtes auch eine Verpflichtung enthält, zum Nutzen der Kirche die Tätigkeit zu entfalten, zu der dieses Amt befähigt oder berechtigt.

Von der ihm in dem Ernennungsschreiben auferlegten Residenzpflicht pflegt er in Anbetracht der Verhältnisse seiner Diözese dispensiert zu werden[1]).

Über die Verpflichtung zur visitatio liminum herrscht Streit. Mit Vering (S. 590), kann sie insofern angenommen werden, als zwar auf den Bericht über den Zustand ihrer Diözese meist verzichtet werden wird, aber der Zweck jener Verpflichtung außerdem noch in der Bezeugung der Verehrung des Papstes und der Gräber der Apostelfürsten und auch darin besteht, daß Gelegenheit zu Vorschlägen über die Wiedererlangung jener Diözesen gegeben werden soll[2]).

Ebenso besteht auch Uneinigkeit über die Verpflichtung des Weihbischofs, für seine Herde zu beten und Meßopfer darzubringen. Einerseits wird dies geleugnet[3]), und als Grund dafür könnte man anführen, daß seine Herde ja nicht mehr aus Christen, also überhaupt nicht besteht, andererseits wird es angenommen und aus seinem davon unabhängigen Bischofscharakter gefolgert[4]).

---

[1]) Vgl. auch das Ernennungsschreiben bei Andreucci, n. 58, p. 47 f.: „ . . . Et insuper Tibi quod donec dicta ecclesia ab infidelibus detinebitur ad illam accedere et apud eam personaliter residere minime tenearis dicta Apostolica auctoritate indulgemus.“

[2]) Gegenteiliger Meinung sind diejenigen, die den Hauptzweck in der Berichterstattung über die Verhältnisse des Sprengels sehen (Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 178, Phillips, Lehrbuch, S. 332, Heiner, Bd. I, S. 278, Benedikt XIV. de syn. dioec, L. II, cp. 2, n. 2, Andreucci, n. 209, p. 142.)

[3]) Ähnlicher Ansicht bezüglich der Messe, aber anderer hinsichtlich des Gebetes Andreucci, n. 199 f., p. 138 f.

[4]) Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 178.

Achter Abschnitt.

Fähigkeiten.

Erster Teil.

Potestas ordinis.

§ 48.

Da der Weihbischof, wie stets betont, auch Bischof ist, nimmt er kraft des sakramentalen Charakters der Konsekration, durch welche er seine geistlichen Fähigkeiten empfängt und weiter überträgt, alle Weiheakte gültig vor, ungeachtet der mannigfachen Beschränkungen. Diese sind teils Folgen seiner Abhängigkeit von seinem Ordinarius, der Tatsache, daß er zu seinen Amtshandlungen stets erst dessen Ermächtigung bedarf, teils sind sie auch sonst in seiner Stellung begründet, die ihn z. B. bei der Ordination in mancher Hinsicht unzuständig macht.

So wirft Andreucci, n. 81 ff., p. 64 f., die Frage auf, ob er jemand ordinieren dürfe, der aus seiner Diözese in partibus käme und sich in irgendeiner christlichen Diözese taufen ließe; er verneint dies natürlich, „quia talis advena, qui in nostris regionibus fidem catholicam amplexus est in iisque baptizatus, efficitur post baptismum subditus ratione originis eius episcopi, in cuius dioecesi baptizatus est, et ratione domicilii eius episcopi, in cuius dioecesi domicilium figit", m. a. W. da ihm ratione domicilii, wie auch gegenüber dem Neophyten ratione originis die Zuständigkeit fehle, ebenso auch ratione beneficii und familiaritatis, denn zu letzterem gehört auch, daß der Ordinand innerhalb eines Monats nach der Weihe dem Ordinat ein ausreichendes Benefizium gewähre.

Ein Verstoß gegen diese Regeln wird mit ipso iure eintretender Suspension vom Gebrauch der Pontifikalien auf 1 Jahr geahndet (Sess. XIV. de ref. Trid. cp. 2).

Zweiter Teil.

Potestas iurisdictionis.

§ 49.

Zweifelhafter Natur ist die den Weihbischöfen zustehende Jurisdiktion. Mit der feierlichen Bestätigung, der Präkonisation, wird zwar auch ihnen die Jurisdiktionsgewalt über den angewiesenen Sprengel erteilt, es fehlt ihnen aber mit dem christlichen Volk auch die Gelegenheit zu ihrer Ausübung, außerdem auch das Recht dazu, da diese Gegenden der Leitung des Papstes und der Propaganda vorbehalten sind, sodaß selbst, vorausgesetzt, die faktische Unmöglichkeit, dort zu amtieren, sei beseitigt, doch immer noch ein rechtliches Hindernis für die Vornahme derartiger Funktionen bestände. Fallen aber beide Hinderungsgründe fort, dann geht, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis oder Übertragung eines jurisdiktionellen Amtes bedürfte, dieser Zustand in den der vollen Jurisdiktion über, da den Weihbischöfen als Titularbischöfen nicht die Fähigkeit, sondern nur die Möglichkeit und Berechtigung zur Ausübung derselben genommen ist, m. a. W. sie besitzen die „iurisdictio habitu, non actu“, oder eine „iurisdictio incompleta“ [1]).

---

[1]) Darüber vgl. besonders: Andreucci, n. 103, p. 79. n. 101 f., p. 77 ff., n. 3, p. 2, ferner Kohn, S. 206, Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 178, Heiner, Bd. I, S. 278, Hergenröther, S. 319, S. 347, Anm. 1, Laemmer, S. 262, Vering, S. 589, Friedberg, S. 190, Anm. 6, v. Schulte, S. 141. Phillips, Lehrbuch, S. 245, Helfert, S. 367, v. Scherer, Bd. I, S. 556.

Neunter Abschnitt.

Ende des Weihbischofsamtes.

§ 50.

Das Amt des Weihbischofs findet ein Ende, wenn der Bischof, dem er zur Unterstützung beigegeben ist, aus faktischen oder rechtlichen Gründen (Tod oder Verlust der Jurisdiktion) für längere Dauer verhindert ist, ihm weitere Aufträge zu erteilen. Der Nachfolger ist nicht gezwungen, seine Dienste noch weiter in Anspruch zu nehmen.

Eine Ausnahme ist insoweit möglich, als der Weihbischof für die Diözese als solche, für den „pro tempore existens episcopus" ernannt sein kann, wie dies infolge dauernden Bedürfnisses bei ausgedehnten Diözesen, besonders in Preußen und Österreich, der Fall zu sein pflegt; dann besteht sein Amt weiter fort.

IX. KAPITEL.

Die Stellung der Weihbischöfe in außerdeutschen Staaten unter Berücksichtigung dort geltender Ausnahmebestimmungen.

Von der bisherigen historisch-dogmatischen Scheidung muß in diesem Kapitel infolge der notwendigerweise knappen Behandlung des ausländischen Rechts Abstand genommen werden.

Erster Abschnitt.

Die Weihbischöfe im Abendlande.

Erster Teil.

Österreich-Ungarn.

§ 51.

Für Österreich-Ungarn gelten mit einigen Unterschieden ungefähr dieselben Grundsätze wie für Deutschland, nur gibt es in Ungarn noch reine Titu-

larbischöfe ohne bischöfliche Weihe, die (24 an der Zahl) vom apostolischen König für Städte in ehemals zu diesem Lande gehörigen, meist von den Türken besetzten Gebieten ernannt werden. Von diesen können zwei zu Titularbischöfen ordiniert werden, nämlich die von Belgrad-Semendria und Knin. Bis zur Reorganisation des ungarischen Oberhauses hatten diese Titularbischöfe in demselben Mitgliedschaftsrechte, weitere politische Rechte besaßen sie nicht.

Das inzwischen aufgehobene Konkordat vom 18. August 1855 gestattete ihre Einführung, indem es in Artikel 34 bezüglich der nicht erwähnten Gegenstände auf den bisherigen dem Kirchenrecht im allgemeinen entsprechenden Zustand hinwies[1]), und sicherte ihnen die Gehaltszahlung aus dem in Artikel 31 geregelten Religionsfonds zu. Das Gesetz vom 4. Mai 1874 hat keine Neuregelung dieser Verhältnisse vorgenommen.

Zweiter Teil.

Spanien.

§ 52.

Welche Rolle dieses Land bei der Ausbildung des Titularepiscopats gespielt hat, und inwiefern sich dort Ansätze zur Bildung eines Weihbischofsamtes gezeigt haben, ist bereits oben § 15 ausgeführt worden.

Was die heutige Stellung der dortigen Weihbischöfe zum Staate anbelangt, so hat der Staat ihre Bestellung in Artikel 5 des Konkordates vom

[1]) Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta Ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam. Walter, Fontes, S. 288 f.

16. März 1851 gestattet: Quod si accuratior alicuius Dioecesis administratio Episcopum auxiliarem eposcat, huiusmodi necessitati consueta forma canonica occurretur[1]). Auf Grund dieser Ermächtigung findet sich z. B. ein Weihbischof in Toledo (Ger. catt. p. 220), Barcelona (p 121).

Dritter Teil.

Frankreich.

§ 53.

In Frankreich will Binterim (Denkwürdigkeiten, Bd. I, Teil 2, S. 384, Anm. und S. 391) schon in der Mitte des 8. Jahrhunderts „eine nicht undeutliche Spur eines Weihbischofs" unter dem Bischof Gaupiolenus gefunden, auch sollen die im 9. Jahrhundert nach Spanien gelangten Weihbischöfe sich dorthin begeben haben, aber zu einer so großen Verbreitung wie in Deutschland scheint die Einrichtung nicht gelangt zu sein, denn sie sind fast ausschließlich bei der Kirche von Lyon und auch da nur selten anzutreffen.

Gegenwärtig ist allerdings nach der zitierten Gerarchia cattolica, p. 170, in dieser Stadt ein Weihbischof zu finden.

Bemerkenswert ist das im Gegensatz zu allen übrigen Staaten bis zu der jetzigen Trennung von Staat und Kirche beanspruchte weitgehende staatliche Mitwirkungsrecht bei der Bestellung nicht nur eines Suffragans i. e. S., sondern ganz allgemein, aller Titularbischöfe. Ein Dekret vom 7. Januar 1808 bestimmte (Artikel 1): Auf Grund des Artikels 17

[1]) Hüffer, Die spanischen Kirchenverhältnisse und Konkordate. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. VII. Neue Folge Bd. I. Mainz 1862. S. 380.

C. civ. kann ein französischer Geistlicher weder beim Papst um die Verleihung eines Bistums in partibus nachsuchen, noch eine solche annehmen, wenn er nicht vorher auf Vortrag des Kultusministers von uns hierzu ermächtigt ist. (Artikel 2): Ist ein französischer Geistlicher nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zum Bischof in partibus ernannt worden, so kann die Konsekration nicht stattfinden, solange nicht die Ernennungsbulle im Staatsrat geprüft und von uns die Publikation gestattet ist[1]).

Vierter Teil.

Italien.

§ 54.

Auch in Italien liegen die Verhältnisse nicht anders. Hier ist aber der Grund in der geringen Dotierung der Bistümer, deren starker Belastung mit Pensionen und ihrem geringen Umfang zu suchen. Wo sie aber vorkommen, bedürfen sie nur dann staatlicher Bestätigung, wenn ihnen die Erträge einer für bischöfliche Vertreter eigens errichteten Pfründe oder ein im Wege des Zivilprozesses erzwingbarer Anteil an den Einnahmen der bischöflichen Tafel zukommt[2]).

[1]) E. Dursy (Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen Straßburg 1876), Bd. I, S. 76. — Vgl. auch die dort mitgeteilte Ordonnanz vom 4. Februar 1820, betr. die 1819 zu Rom erlassene Bulle, in der der damalige Bischof zu Samosate zum Erzbischof in partibus für Trajinopel ernannt wird.

[2]) Weihbischöfe finden sich in Mailand (Ger. catt. p. 179), Neapel (p. 184), Ostia-Velletri (p. 191) für den dortigen Kardinaldekan. Bezüglich des letzten Ortes berichtet schon Andreucci, n. 145, p. 108: Quamvis autem possit deputari in Suffraganeum aliquorum Episcoporum, imo in aliquibus Episcopatibus omnino deputandus sit, sicuti in Ostien. ac Velitern. deputandum omnino esse constituit Urban VIII, ...

Fünfter Teil.

England.

§ 55.

Was die englische Kirche anbetrifft, so erscheinen auch in ihr im 13. Jahrhundert episcopi in partibus infidelium, episcopi suffraganei. Die Reformation machte eine Neuregelung der kirchlichen Verfassungsverhältnisse erforderlich, und diese bringt ein Gesetz aus dem Jahre 1534 hinsichtlich ihrer Stellung und Ernennung. Danach ernennt der König einen von den ihm vorzuschlagenden zwei Kandidaten. Die Rechte des Gewählten bemessen sich nach der ihm von dem unterstützten Bischof erteilten Vollmacht.

Seine Einkünfte werden ihm zuweilen von seinem Ordinarius besonders überwiesen und fließen außerdem noch aus der ihm in der Regel zugewiesenen Pfründe.

Der Suffraganbischof muß innerhalb der Diözese seines Diözesanbischofs seinen Wohnsitz haben.

Während ungefähr dreier Jahrhunderte waren aus einem nicht zu ermittelnden Grunde Suffraganbischöfe nicht mehr ernannt worden; seit 1870 sind sie aber wieder zahlreich vorhanden, und zwar jetzt um so mehr, als nach Gesetz von 1888 auf dem Wege der Staatsratsverordnung alle Städte für die Errichtung weihbischöflicher Stellen in denselben frei gegeben werden können.

Ähnlich wie die deutschen „aushelfenden Bischöfe“ finden sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts als Gehilfen englischer Bischöfe Kolonialbischöfe, welche sich endgültig oder für kürzere Zeit von ihrem Bistum zurückgezogen haben. Ihre teilweise gesetzlich geregelte Stellung entspricht auch insofern der der

Suffraganbischöfe, als sie bei Unterstützungen an die von dem unterstützten Bischof ihnen erteilte Vollmacht gebunden sind.

Sechster Teil.

Übersicht über die Verbreitung der Weihbischöfe außerhalb der genannten Länder.

§ 56.

Was die nicht in gesonderten Abschnitten behandelten Länder mit überwiegend katholischer Bevölkerung anbelangt, so finden sich Weihbischöfe nach der zitierten Gerarchia in Belgien (Mecheln, p. 175), Dalmatien (Spalato, p. 215, Zara, p. 232), Canada (Montreal, p. 182, Quebec, p. 202), Argentinien (Buenos Aires, p. 128), besonders aber in den Vereinigten Staaten von Amerika (Boston, p. 126, Chicago, p. 136, Cleveland, p. 138, Philadelphia, p. 151, San Francisco, p. 152, Indianopolis, p. 163, New York, p. 188). Auf die für Suffragane in diesen Ländern geltenden Besonderheiten näher einzugehen, würde aber zu weit führen.

Zweiter Abschnitt.

Die Weihbischöfe im Orient.

§ 57.

Titular- bzw. Weihbischöfe finden sich auch bei den Orientalen, und zwar unter anderem auch als Gehilfen des Bischofs für bischöfliche Handlungen.

Nach einem Gesetz von 1872 hat jeder rumänische Metropolit und Eparchialbischof je einen stellvertretenden Titularbischof, der seinen Titel nach einer von 8 rumänischen Städten führt.

Für die Maroniten gilt sodann eine Bestimmung des Libanonkonzils (1736), wonach auch die Titular-

bischöfe einen Revers zu unterschreiben haben, daß sie weder jemals auch nur einen Teil einer noch nicht kanonisch erledigten Diözese begehren, noch annehmen werden. Sie versehen ferner die Funktionen von Vikaren bei dem Patriarchen, sowohl für das Spirituelle als auch für das Temporelle, verwalten die Diözese, das Richteramt über die Katholiken am Libanon und werden als Agenten des Patriarchen nach Rom geschickt.

X. KAPITEL.

Titularbischöfe in anderen Stellungen.

§ 58.

Außer in der bisher geschilderten Stellung als Suffragane i. e. S. finden wir Titularbischöfe noch in vielen anderen, so z. B. dort, wo zu Gunsten verschiedener in einer Diözese bestehenden Riten von der Einheit des Episcopats in der Praxis eine Ausnahme gemacht wird, wie in Lemberg[1]), als Coadjutor, als Generalvikar, wie im österreichischen Teil der Diözese Breslau, im Gebiete der Mission als apostolische Vikare, als Nuntien und schließlich noch im Amte des Feldbischofs in Österreich und des Feldpropstes in Preußen, wo dieses für kürzere Zeit aufgehoben war. Diese alle erhalten zu den Rechten und Pflichten des Titularbischofs noch die ihrer sonstigen Stellung, wodurch die ihnen als Titularbischöfe eigentümlichen Rechte und Pflichten nur eine Vermehrung, keine Veränderung erfahren, daher konnte man sich mit der bloßen Aufzählung jener Nebenfunktionen begnügen.

[1]) Wenigstens wird es vom kanonischen Recht gefordert, c. 14 X. I, 31.

Schlufs.

Der Amtscharakter des Titularepiskopats und des Suffraganeats i. e. S.

§ 59.

Wenn bisher immer von einem „Amte“ des Titular- bezw. Weihbischofs gesprochen wurde, dann könnten vielleicht Zweifel an der Berechtigung dieses Ausdrucks entstehen. Das charakteristische Merkmal des Titularepiskopats ist ja doch jene rein fiktive Verbindung dieses Würdenträgers mit seiner Diözese, in der er die ihm als Bischof eigentümlichen Rechte gar nicht betätigen kann. Ferner ist auch der jedesmalige Umfang jener oben im § 9 aufgezählten weihbischöflichen Funktionen und deren Betätigung überhaupt von dem nirgends gleichen persönlichen Ermessen eines „Auftraggebers“ abhängig. Beiden Würdenträgern würden also solche Zweifler ein „Amt“ völlig absprechen und wahrscheinlich dem einen nur einen Titel kraft päpstlicher Verleihung, dem andern die Stellung eines zufällig kraft Auftrags Bevollmächtigten zuweisen.

Jene Zweifel sind fast ebenso alt wie die kirchlichen Institutionen, die diese begrifflichen Schwierigkeiten verursacht haben. Schon der öfter erwähnte Andreucci hat sich mit ihnen im Hinblick auf den Titularepiskopat befassen müssen. Wenn er auch

dabei in erster Linie die rein vermögensrechtliche Seite jener Frage im Auge gehabt hat, so trifft doch das, was er sagt, für das Amt als Ganzes zu.

Unter Kirchenamt versteht man einen bestimmten Komplex kirchlicher Rechte und Pflichten, den die Kirche regelmäßig bestimmten Personen überträgt. Hat sich einmal solch ein Kreis von Funktionen mit regelmäßig gleichem Umfange gebildet, dann ist auch ein entsprechendes Amt entstanden, und dieses besteht so lange, bis die regelmäßige Zusammensetzung der Tätigkeiten, die seinen Inhalt bilden, wieder aufgehoben wird. Für beides, die Gründung des Amtes und seine Wiederaufhebung, sind lediglich die Grundsätze des Kirchenrechts maßgebend. Wie es geschaffen ist, so bleibt es bestehen, gleichviel, ob die rein äußeren Verhältnisse seine Ausübung unmöglich machen, bis der zuständige Kirchenobere das Amt wieder beseitigt. Alle Titularbistümer waren früher einmal auch normale Bistümer. Daß später die dortigen kirchlicherseits nie anerkannten[1]) Verhältnisse die Ausübung der bischöflichen Tätigkeit ausschließen, hindert nicht, daß die Titularbischöfe in ihrer Eigenschaft als Bischöfe noch heute ebenso Beamtencharakter haben wie die Ordinarien aller übrigen Diözesen[2]).

Ebensowenig wie das Bestehen eines Amtes durch die Unmöglichkeit seiner Ausübung in Frage gestellt ist, ebensowenig gehört es zu seinem Wesen, daß es an

---

[1]) Der Protest liegt eben in der fortdauernden Konsekration von Titularbischöfen auf jene Diözesen.

[2]) Ähnlich ist auch der Gedankengang von Andreucci, p 9f., n. 11—13, sein Endresultat: Episcopatum Titularem non solum esse beneficium, sed beneficium habens curam animarum. — Gleicher Ansicht auch Hinschius (Kirchenrecht), Bd. II S. 365, Anm. 4.

einem bestimmten Orte dauernd und dann immer mit genau derselben inhaltlichen Begrenzung zu finden ist. Erforderlich ist nur, wie eben erwähnt, daß der in einem Amt als solchem zusammengefaßte Kreis von Funktionen dauernd objektiv derselbe bleibt. Seine Übertragung auf ein einzelnes Subjekt an einem bestimmten Ort ist nur die Folge des Bestehens jenes Amtes und ein äußeres Kennzeichen dafür, nicht aber eine Bedingung seiner Existenz. Es ist ferner nicht erforderlich, daß von den bei einem Amt möglichen Befugnissen im Einzelfall stets sämtliche übertragen werden, und allein aus der Tatsache, daß einzelne Angehörige derselben Kategorie von Funktionären auf Grund ihrer Einsetzung nicht genau dieselben Tätigkeiten zu entfalten berechtigt sind, dahin zu schließen, daß sie alle nicht Beamte sind, oder daß es ein derartiges Amt überhaupt nicht gibt, wäre ebenso verfehlt, wie wenn ein Arzt, der bei verschiedenen seiner über die gleiche Krankheit klagenden Patienten immer nur verschiedene Symptome derselben gefunden hätte, sagen wollte, sie wären überhaupt nicht krank, oder eine solche Krankheit gebe es gar nicht. Es genügt vielmehr, um von einem Amte sprechen zu können, daß die Summe der bei ihm möglichen Rechte und Pflichten so fest steht, daß der im Einzelfall ohne Bekanntgabe von Einschränkungen mit diesem Amte Betraute über seine Tätigkeit nicht mehr im Zweifel sein kann. Dies ist bei den Weihbischöfen im vollen Umfange der Fall. Ihre Rechte und Pflichten sind, was in dem Bisherigen darzulegen versucht ist, fest bestimmt, auch ist ihr Tätigkeitsgebiet, dessen schwankende Grenzen zu Zweifeln an dem Amtscharakter jener Würdenträger Anlaß zu geben schienen, doch insofern fest umschrieben, als es der unterstützte Ordinarius zwar ein-

schränken, nicht aber über die Verrichtung der Pontifikalhandlungen hinaus beliebig erweitern kann. Es sind also alle Merkmale eines Amtes gegeben[1]).

Jene Auffassung, die den Weihbischöfen unter Ableugnung ihrer amtlichen Stellung nur die Rolle eines zu der Führung kirchlicher Geschäfte zufällig kraft Auftrags Bevollmächtigten zuweisen möchte, würde den Charakter dieses Instituts völlig verkennen. Denn einerseits erlischt mit dem Widerruf des Auftrags auch die auf ihm basierte Vollmacht (vgl. auch § 168 BGB.) und der Bevollmächtigte steht in keinem Verhältnis mehr zu dem von ihm geführten Geschäft[2]). Soll der Beauftragte seinem Auftraggeber dieselben oder ähnliche Dienste leisten, so müssen beide durch Schließung eines neuen Vertrages ein neues Rechtsverhältnis untereinander entstehen lassen. Andererseits ist die Tätigkeit, welche die Weihbischöfe kraft der ihnen von ihren Ordinarien erteilten Ermächtigung ausüben, nur die eine Seite ihrer Stellung. Wird also jene Ermächtigung zurückgenommen, dann verlieren sie nur die Rechte und Pflichten, welche mit der ihnen entzogenen Tätigkeit zusammenhängen, alle anderen (z. B. das Recht auf ihr Gehalt und die Gehorsamspflicht gegen den Papst) verbleiben ihnen. Wird die frühere Erlaubnis von neuem gegeben, dann tritt ohne weiteres, d. h. ohne daß es einer neuen Verpflichtung bedarf, die Pflicht zur Ausübung der alten Tätigkeit[3]) von neuem ein.

[1]) Gleicher Ansicht Hinschius (Kirchenrecht), Bd. II. S. 365, Kommentar, S. 51.

[2]) Etwaige aus der Geschäftsführung entstehende Ersatzansprüche verbinden nur Auftraggeber und Beauftragten untereinander persönlich.

[3]) Damit soll nicht gesagt sein, daß die auf Grund der neuen Ermächtigung vorgenommenen Pontifikalhandlungen mit den vor derselben ausgeübten genau übereinstimmen müssen.

Um also das bisher Gesagte kurz zusammenzufassen: Titularepiskop und Suffragan i. e. S. sind als solche Träger von Kirchenämtern im technischen Sinne. Der Titularbischof ist wahrer Bischof, wenn er auch bischöfliche Funktionen kraft eigenen Rechtes infolge rein äußerer Verhältnisse nirgends betätigen kann.

Literaturübersicht.

Andreucci, Andreas Hieronimus, De episcopo titulari seu in partibus infidelium. Tractatus canonico-theologicus, Rom 1732.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 3. Session der 11. Legislatur-Periode, 1872/73, I. Bd., Berlin 1873, 1. Session der 15. Legislatur-Periode, 1882/83, III. Bd., Berlin 1883.

Über die Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1887, II. Bd. Berlin 1887.

Bangen, Joh. Heinr., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.

Bender, Josef, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis Saec. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus comentatio. Brunsbergae 1876.

Benedikt XIV, De Synodo Diöcesana Libri 8. Rom 1748.

Binterim, Ant. Jos., Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christkatholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten mit besonderer Rücksichtnahme auf die Disziplin der katholischen Kirche in Deutschland. Bd. I, Teil 2, Mainz 1825.

Brunner, Heinr., Quellen und Geschichte des Deutschen Rechts in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, Bd. I, S. 171—287. Leipzig-Berlin 1904.

v. Bunge, F. G., Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875.

Corpus iuris canonici in den Ausgaben von Richter-Böhmer, Leipzig 1837, 1839, Richter-Friedberg, Leipzig 1881.

Corpus iuris civilis Kriegell. Leipzig 1887.

Dursy, E., Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsratsgutachten und Ministerialverfügungen, Bd. I (Katholischer Kultus). Straßburg 1876.

Evelt, Jul., Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.

Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl. Leipzig 1903.

Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland mit Aktenstücken. Leipzig 1874.

Geigel, F., Das italienische Staatskirchenrecht, auf Grund der neuesten Rechtsprechung systematisch erläutert. 2. Aufl. Mainz 1886.

La Gerarchia cattolica, la Famiglia e la Cappella Pontificia, le Administrazioni palatine, la Curia Romana. Roma 1909.

v. d. Goltz, Eduard Freiherr, Unbekannte Fragmente altchristlicher Gemeindeordnungen nach G. Horners englischer Ausgabe des äthiopischen Kirchenrechtsbuches aus „Sitzungsberichte der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1906“ (Januar, Juni).

Gonzalez Tellez, Commentaria perpetua in singulos textus quinque Librorum Decretalium Gregorii IX. Liber I. V. Francofurti ad Moenum 1690.

Haring, Joh. B. Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Graz, Teil 1 1906, Teil 2 1908.

Hatch, Edw., Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. 8 Vorlesungen, gehalten an der Universität Oxford im Jahre 1880, übersetzt und von Adolf Harnack mit Exkursen versehen. Gießen 1883.

Helfert, Jos., Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832.

Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht, Bd. I und II. Paderborn 1901.

Heister-Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii, sive de sacrae Coloniensis ecclesiae proepiscopis, vulgo „Weihbischöfe“. Syntagma historicum Moguntiae 1843.

Hergenröther, Ph., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl., bearbeitet von J. Hollweck. Freiburg i. Br. 1905.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin, Bd. II 1873, Bd. III 1883.

Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Abdruck von Teil II, Titel 11 aus der 8. Aufl. von C. F. Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht. Berlin und Leipzig 1884.

Hüffer, Die spanischen Kirchenverhältnisse und Konkordate. Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Österreich und Deutschland. Herausgegeben von E. Freiherrn

v. Moy de Sons und F. H. Vering, Bd. VII, Neue Folge Bd. I, S. 364ff., Mainz 1862.

Kahl, W., Kirchenrecht aus „Systematische Rechtswissenschaft“ (Teil 2, Abt. 8 „Die Kultur der Gegenwart“). Leipzig-Berlin 1906.

Koch, F. Aug., Die Erfurter Weihbischöfe. Ein Beitrag zur thüringischen Kirchengeschichte in Bd. VI. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Jena 1865.

Kohn, Theodor, Die Weihbischöfe, in „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. XXXXVI. Mainz 1881.

Koehler, Wilhelm, Die katholischen Kirchen des Morgenlandes. Beiträge zum Verfassungsrecht der sogenannten „uniert-orientalischen“ Kirchen. Darmstadt 1896.

Laemmer, Hugo, Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1892.

Leder, P. A., Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Untersuchungen über die Vorgeschichte und die Anfänge des Archidiakonats. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 23. und 24. Heft. Stuttgart 1905.

Löhning, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Teil 1. Das Kirchenrecht in Gallien. Von Konstantin bis Klodovech. Straßburg 1878.

Luchaire, Achille, Manuel des institutions Françaises, période des Capétiens directs. Paris 1892.

Makower, Felix, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894.

Münch, E., Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, 2. Teil. Leipzig 1831.

Novum Testamentum, Graece et Germanice. Das neue Testament, griechisch und deutsch. Herausgegeben von Eberhard Nestle. 6. Aufl. Stuttgart 1908.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Phillips, Georg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg 1881.

Kirchenrecht, Bd. I 1855, Bd. II 1857, Bd. VI 1864, Bd. VII, Teil 1, 1869. Regensburg.

Richter, Emil Ludw., Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, in 8. Aufl. bearbeitet von R. Dove und W. Kahl, Bd. I. Leipzig 1886.

Rösch, A., Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen. Freiburg i. Br. 1900.

Roßhirt, Conr. Franc., Manuale, Latinitatis iuris canonici. Scaphusiae 1862.

Silbernagl, Isidor, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, eine kanonistisch-statistische Abhandlung. Landshut 1863.

v. Scherer, Rudolf, Ritter, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. I. Graz 1886.

Schmalzgrueber, Franciscus, Iudex ecclesiasticus seu Decretalium Gregorii IX. Pont. Max. Brevi Methodo expositus. Ingolstadii 1712.

v. Schulte, Joh. Fr., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts nach dem gemeinen Recht, dem Rechte der deutschen Länder und Österreichs, 4. Aufl. des kath., 1. des evang. Gießen 1886.

Stutz, Ullrich, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, Bd. II, S. 809—972. Leipzig-Berlin 1904.

Thomassinus, Ludovicus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Lucae 1728.

Tibus, A., Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Spezialgeschichte des Bistums Münster. Münster 1862.

Thudichum, Friedr., Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Bd. II, Leipzig 1878.

Vering, Fr. H., Lehrbuch des kathol., orient. und protest. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und Schweiz. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1898.

Walter, Ferdinand, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 14. Aufl. Bonn 1871.

Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861.

Zorn, Ph., Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

Lebenslauf.

Am 25. März 1885 wurde ich, Wilhelm Rupp, in Schmiegel (Prov. Posen) als Sohn des Königlichen Polizeirats und Hauptmanns a. D. Hugo Rupp und seiner Ehefrau Marie geb. Hildebrand geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Nach Besuch des Königlichen Comenius-Gymnasiums zu Lissa in Posen von 1896—1905 und nach Ablegung der Reifeprüfung studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin, Greifswald, Genf und Breslau. Während dieser Zeit besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren: Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Frommhold, Gretener, Heilborn, Jung, Kipp, Kohler, Leonhard, Meumann, Meyer, Partsch, Rehfous, v. Schmoller, Schott, Seckel, Spira, Stampe, v. Wenckstern, Wolf.

Allen meinen Herren Rechtslehrern spreche ich hiermit meinen gehorsamsten Dank aus. Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Brie für die mir von ihm während meiner Arbeit in liebenswürdigster Weise zuteil gewordene große Unterstützung verpflichtet.

Am 16. November 1908 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Königlichen Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung und am 10. Dezember des gleichen Jahres das Examen rigorosum.

Nachdem ich etwa $7^1/_2$ Monate meiner ersten Amtsgerichtsstation bei den Königlichen Amtsgerichten Reetz und Groß-Lichterfelde absolviert habe, genüge ich augenblicklich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei der I. Matrosen-Artillerie-Abteilung zu Friedrichsort.